

Daß von Undencklichen Jahren her getheilte Hertzogthum Mecklenburg. Daß ist Eine kurtze Vorstellung: Das nach der von Undencklichen Jahren her Introducirten Observantz dieser Lande/ nach denen öffters ergangenen Kayserl. Mandatis, und Belehungen/ denen Brüderlichen Erb-Verträgen/ und denen Kayserl./ wie auch im Osnabrüggischen Friedens-Schluß/ Confirmationen/ im Hertzogthum Mecklenburg allemahl der Primogenitus mit dem Secundo-genito theilen/ und zwey diverse Landes-Regirungen bleiben müssen

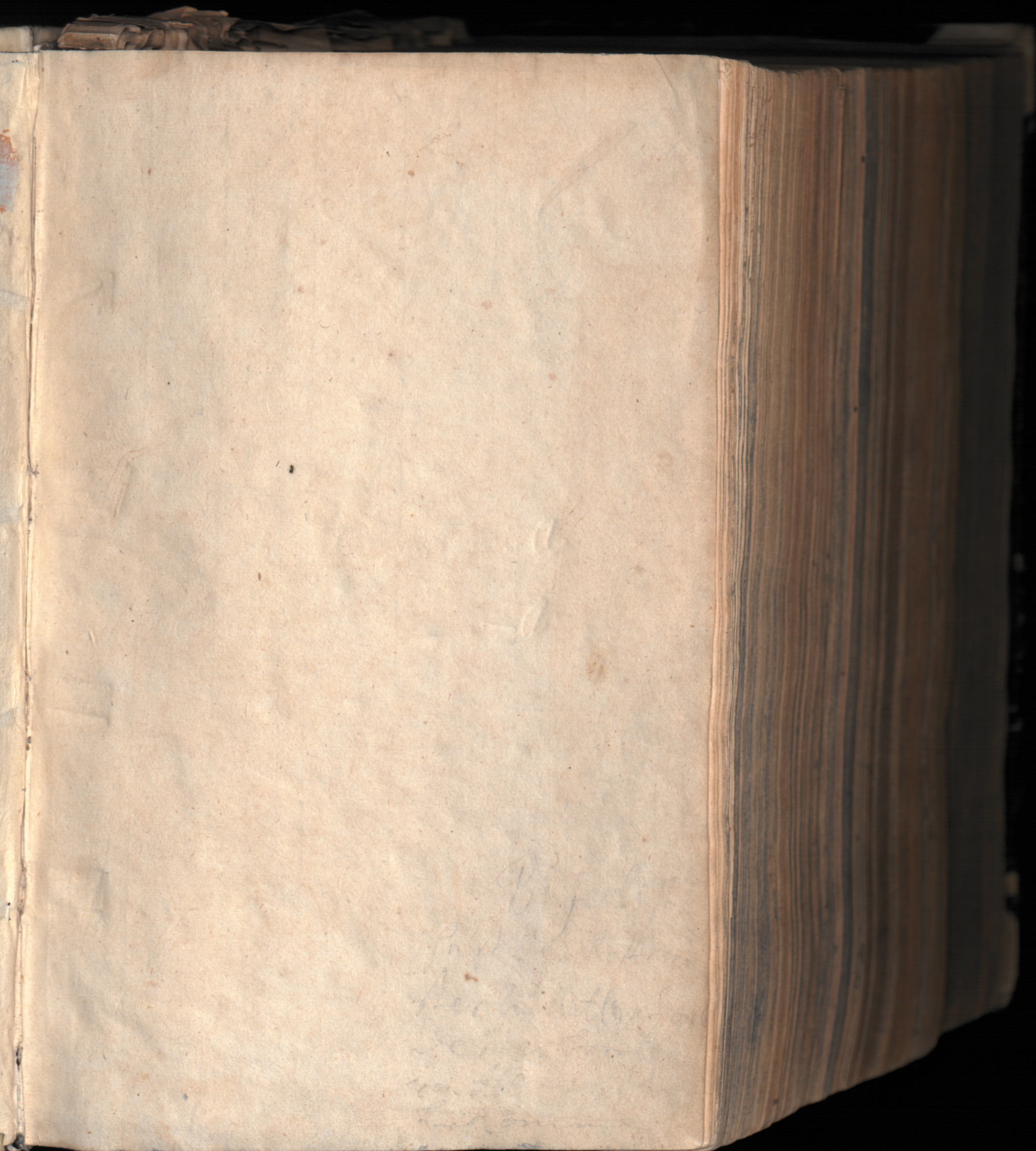
[S.l.], [ca. 1700]

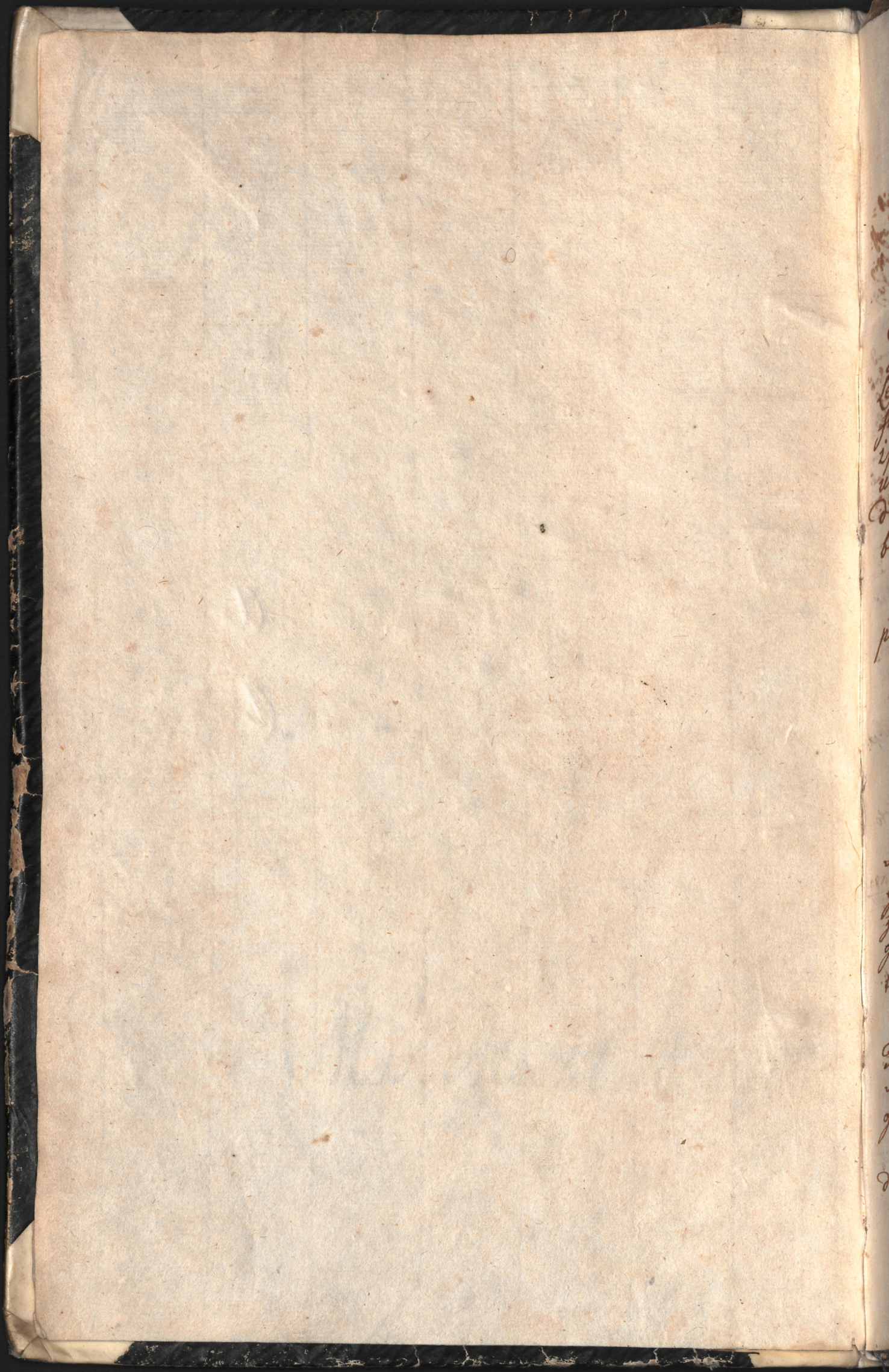
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76776742X>

Druck Freier  Zugang



Ms. Meckl. A. 57. ¹⁻⁷⁵





Das von Undencklichen Jahren

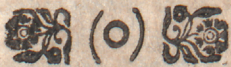
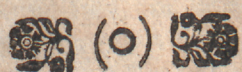
her getheilte Herzogthum

Mecklenburg.

Das ist

Eine kurtze Vorstellung:

Das nach der von Undencklichen Jahren her Introdu-
cirten Observanz dieser Lande / nach denen öffters er-
gangenen Kayserl. Mandatis, und Belehungen / de-
nen Brüderlichen Erb-Verträgen / und denen Kayserl. /
wie auch im Osnabrüggischen Friedens-Schluß / Con-
firmationen / im Herzogthum Mecklenburg allemahl
der Primogenitus mit dem Secundo-genito
theilen / und zwey diverse Landes-Regi-
rungen bleiben müssen.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text below the top title, possibly a subtitle or author information.

Large, stylized handwritten title in the center of the page, possibly 'Physica'.

Small handwritten text below the main title.

Handwritten text below the main title, possibly a subtitle or author information.

Main body of handwritten text, appearing as a mirror image. A purple circular stamp is overlaid on the right side of this section.



Small handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or signature.



Als es vor eine beschaffenheit mit dem

Lande Mecklenburg / von der Zeit an da die Regieren-
de Herren den Königl. Titul fahren lassen / gehabt /
solches Bezeugen die Fürstl. Genealogien und Histo-
rici, so von Mecklenburg geschrieben / mit mehrem.

Bald nach
ablegung des
Königl. Ti-
tuls, haben
die Regierena
de Herren zu
Mecklenburg
das Land in
4. Theile ge-
theilet:

fi

Es hat aber Henricus Burevvinus, so Anno 1228. verstor-
ben / 4. Söhne nach sich Verlassen / als Johannem, zubenannt
den Theologum, Nicolotum, Burevvinum und Pribislaum,
welche nachhero die gesambte Lande in 4. Theile getheilet / also:
Das Johannes das Land Mecklenburg / Nicolotus das Land der
Wenden / Burevvinus das Land Rostock / und Pribislaus das Land
Parchim und Reichenberg bekommen.

Nicoloti, Bu-
revvini und
Pribislai
Nachkommen
sind abge-
gangen:

§. 2. Es ist aber Pribislai Geschlecht in seinem Sohne / Bure-
vvini aber in seinem Nepote, weil Sie ohne männliche Erben
Verstorben / aufgegangen / Nicolai Nachkommen aber haben ei-
ne gute Zeit das Land Regieret / und ferner unter sich getheilet /
bis endlich 1430. Guilhelmas, der letzte Fürst der Wenden / ohne
männliche Erben verstorben / und also auch Nicolai Stamm er-
loschen.

Johannis des
Theologi Li-
nie ist alleine
übergebliebē.

§. 3. Viel glücklicher aber ist Johannes Theologus, Bure-
vvini Filius Primogenitus, in fortpflanzung seiner Stamm-Li-
nie gewesen / weil dessen Nachkommen noch heute zu Tage die Lan-
de Mecklenburg Regiren.

Johannis
Pronepotes
haben das
Land aber-
mahl gethei-
let.

Als nun dieses Herrn Johannis Herren Pronepotes Herzog
Albertus und Herzog Johannes Gebrüdere / Ihre Lande dem da-
mahls Regierenden Römischen Könige Carolo IV. Anno 1348. in
Feudum Imperij Offeriret / sind Sie mit solchen Landen als Her-
zoge und Reichs-Fürsten hinwieder Belehnet / und als Herzog
Johannes, zu seinen Jahren gekommen / hat Herzog Albrecht als
der Aelteste Bruder / mit Ihm / als dem Jüngsten / die Lande
Mecklenburg Anno 1352. & 1355. theilen müssen / da denn der Aelte-
ste Hr. Bruder Herzog Albrecht, Mecklenburg / der jüngste Her-
zog Johannes aber das Stargardsche / nebst den Sternbergischen /
Fürstenbergischen und andern Städten bekommen.

Und haben
nach geschehe
ner Theilung
die Investi-
tur Renovir-
ret.

§. 4. Damit aber die geschene Theilung der Lande denen
Durchleuchtigsten Herzogen / bey ereignenden erledigungs Fall
der einen Linie, der andern keinen Schaden bringen möchte / so
haben die beyde Hochbemelde Herzoge von der Kayserl. Mayest.
CAROLO IV. nachmahls erhalten / daß Ihnen Beyden zugleich
sol-

solche gesambte Länder in verum Illustre Feundum ac Solidum & indivisum perpetuo Principatum & Ducatum Megapolensem Anno 1377. verliehen worden.

Herzog Johannis Linie gehet Anno 1471. ab.
s. 5. Es sind auch beyde Herzoge / so woll / als Ihre Nachkommen / bey der geschenehen Theilung und Separirten Regierung beständig geblieben. Bis endlich Anno 1471. Herzog Johannis Pronepos, Herzog Ulricus, als der letzte Mecklenburgsche Herzog von Stargardischer Linie, ohne Leibes-Lehns-Erben verstorben / da sein Theil Landes mit dem übrigen Mecklenburgschen von neuen wiederum Consolidiret worden.

Anno 1471. ist niemand als Henricus Pinguis und dessen Sohn am Leben gewesen.
s. 6. Herzogs Alberti Nachkommen aber haben Ihr Fürstl. Geschlecht / durch Männliche Erben bis diese Stunde / durch Gottes Gnade beständig continuiret / jedoch ist Anno 1471. als Ulricus der letzte Herzog von Stargardischer Linie verstorben / kein einziger Herzog von Mecklenburg mehr im Leben gewesen als Herzog Henricus Pinguis zubenahmet / und dessen Herren Sohn / dahero den dieser Henricus Pinguis, zubenahmet als der einzige überlebene Herzog von Mecklenburg / so nach Burevini Tode proprio jure, die gesambte Lande Mecklenburg alleine Regiret / denn es hat selbiger so woll das Mecklenburgische / als auch das Wendische und Stargardische von seinengestorbenen Herren Bettern geerbet / und nachmahls auff seine HochFürstl. Descendentes transferiret.

Es ist weder vor oder nach Henrici Pinguis Zeiten ein Herzog gewesen / so jure Primogenitura die Lande allein sollte Regiret haben.
s. 7. Gleich wie nun eine vergebliche Sache seyn würde / wenn man fragen wolte: Ob zu der Zeit / da die Mecklenburgische Herzoge in die / in Specie so genandte Mecklenburgische / Stargardische und Wendische Linie getheilet gewesen und jede Linie abermahls einige Abtheilungen und Separirte Regierungen gehabt / ein jus Primogenitura in diesem HochFürstl. Hause obtiniret habe? Also hält man hingegen vor Dienlich fürzlich vorzustellen / daß auch nach Henrici Pinguis Tode / bis auff diese Stunde / kein einziger Herzog zu Mecklenburg gewesen / so jure Primogenitura das Land allein sollte Regiret haben; Sondern es haben über 200. Jahr continua & nunquam interrupta serie, zum wenigsten allemahl Zwen Herren das Land Regiret / und hat der Älteste Bruder allemahl mit dem Secundogenito Theilen müssen / wie bey jedes Herzogen Regierung mit wenigen angeführet werden soll.

Nach Henrici Tode haben über 200. Jahr allemahl mehr als einer Regiret.
s. 8. Es ist aber Herzog Henricus Pinguis Anno 1477. verstorben / und hat die gesamte Lande der Herzogthümer Mecklenburg seinen dreyen überlebenden Herren Söhnen Herzog Albrecht, Herzog Magno und Herzog Balthasarn verlassen / welche Herzoge die ersten / so nach gescheneher Combination die gesamte Länder Mecklenburg alle drey anfänglich mit gleichen recht Regiret; Wie der Extract des denen Ribbenitzern confirmirten Zolls sub. No. I. Und Extract der Stadt Penzelin Confirmirten Privilegiorum sub. No. II. besaget.

No. I. No. II.
Bis endlich Herzog Albrecht Anno 1480. die würckliche Theilung verlanget / und vor sich das Wendische Fürstenthum bekommen.
s. 9. Alf

s. 9. Als aber wenig Vr darnach Herzog Albrecht mit Tode abgangen / und keine Männliche Leibes-Erben verlassen / ist sein Theil an die noch lebende Herren Brüder zu rück gefallen / und haben zusammen in ungetheilten Herrschafft Regieret / Herzog Magnus und dessen Hr. Bruder Herzog Balchasar, wie solches der Extract des Erb-Vertrages in diesseitiger Facti Specie sub A bezeuget.

II. Haben zugleich Regieret Herzog Magnus und Herzog Balchasar.

1a
1v

s. 10. Welche unzertheilte Regierung ferner III. Herzog Balchasar, nach seines Hn. Brudern Herzog Magni Tode mit dessen Hn. Söhnen continuiret / also daß des Primogeniti Söhne / Herzoge Hinrich, Erich und Albrecht, zusammen die eine helffte des Einkommens des Landes / Herzog Balchasar aber als Filius Secundo-genitus die andere helffte behalten / wie der Extract Erb-Vertrages in Facti Specie sub. lit. B. mit mehrern bestättiget.

III. Haben zugleich Regieret Herzog Balchasar, Herzog Hinrich Erich und Albrecht.

s. 11. So haben auch Herzogs Magni Herrn Söhne in der andern helffte des Landes dem Primogenito kein besonderes Recht verstattet / sondern Sie haben zu solcher Helffte gleiches Recht präcendiret / dahero haben Sie sich Verglichen / einen unter sich zuerwehlen / der das Regiment allen dreyen zum besten führen sollte vid. No. 3.

Herzogs Magni Hn. Söhne haben dem Primogenito keinen Vorzug in der schon einmal getheilten helffte verstattet. No. 3.

Welches nicht geschehen können / wenn der Primogenitus jure suo, & jure primogenitura die einmahl getheilte Helffte des Einkommens von der Regierung vor sich behalten können.

s. 12. Als aber Herzog Balchasar Anno 1507. ohne Lehns-Erben Verstorben / haben Herzog Magni drey Herren Söhne / Herzog Henricus, Herzog Ericus und Herzog Albertus IV. zugleich Regieret / und Ihren Bertag de Anno 1504. zu Schwerin Anno 1507. in Besehyn vieler Zeugen renoviret / und ferner beliebet / daß wenn einer von denen Durchl. Paciscenten mit Tode abgehen sollte / daß alsdenn die andern zwey in sämblicher und einträchtiger Regierung zusammen bleiben sollten.

IV. haben zugleich Regieret Herzog Henricus, Herzog Ericus und Herzog Albertus

s. 13. Wie denn auch kurz darauff Anno 1508. Herzog Erich ohne Erben Verstorben / da denn V. zugleich Regieret / Herzog Heinrich und Herzog Albrecht. Es haben aber diese Durchl. Herren wegen Theilung der Lande einigen Streit gehabt / den noch aber Anno 1513. Sub Dato Schwerin am Sontage Dorothae Virginis den Erb-Vertrag de Anno 1507. abermahl Confirmiret / wie auch Anno 1518. zu Wisimar den Sontag nach Catharinen abermahl tranſigiret und Beliebet / daß in der gesambten Regierung keiner von dem andern mehr ansehen / Vorteil oder Weessens haben sollte; Item der Primogenitus sollte dem Secundo-genito von aller Einnahm und Aufgabe / der Zeit der Regierung / gebührlische Rechnung und Unterricht thun lassen / Vid. Unter andern No. 3.

V. haben zugleich Regieret Herzog Heinrich und Herzog Albrecht: Von welchen pacifiziret / daß keiner von Beiden mehr ansehen oder Vorteil haben sollte.

1c

B

Wo No. 3.

Wodurch der älteste Herzog Henrich klar am Tag geleet/
daß in denen Herzhöümern Mecklenburg kein jus Primogenituræ
jemahl gebräuchlich gewesen / als welches jus dem Jüngern
Bruder weder gleichmässige Regierung / noch weniger aber Rech- /
nung von dem ältesten Hn. Bruder zusehern verstattet.

§. 14. Kurz darauff nemlich Anno 1520. haben sich Herzog /
Albrecht abermahl verglichen / daß einer umb den andern Regie- /
ren / und alle 2. Jahr damit umgewechselt werden solte. Vid. /
No. 4.

Kayser Caro-
lus V. hat in
die LehnBrie-
fe gesetzt / das
die Theilung
keinem Theil
Schaden soll.

Worauff Beyde zugleich / von dem Glorwürdigen Kayser /
Carolo V. den 29. May Anno 1521. zu Worms die Belehnung /
empfangen; In welcher Belehnung die Römische Kayserl. Mayst. /
denen Durchl. Herzogen die sonderbahre Gnade gethan / das in /
denen Lehn-Briefen die schon geschene / oder erfolgende Land- /
theilungen expresse Confirmiret / daß solche denen Paciscenten /
in Ihren habenden Recht und gesambten Händen keinen Scha- /
den bringen solte. Vid. No. 5.

No. 5.

Welche Worte in allen folgenden Belehnungen repetiret und
Confirmiret worden.

Als diese
Hn. Brüder
wegen der
Theilung a-
mahl streitig
worden / sind
wieder den
Erst gebohr-
nen Kayserl.
Mandat de
Dividendo
ergangen

§. 15. Als aber kurz darauff neuer Streit unter denen Herren
Gebrüdern vorgefallen / hat der Jüngste / Herr Herzog Albrecht
Communioni renuncyret / und von seinem ältesten Hn. Bruder
nicht allein die gleiche Theilung der Lande / sondern auch die Ruhr
oder Wahl verlanget / also daß der älteste Hr. Bruder Herzog
Henrich die Lande in 2. gleiche Theile setzen / und alsdenn dem
Jüngsten Hn. Bruder Herzog Albrechten die freye Wahl lassen
möchte / ein Theil zu nehmen / welches Ihm gefällig seyn würde.
Herzog Henrich aber hat sich dessen gewegert / nicht zwar ex ju-
re Primogenituræ, sondern weil Er sich mit seinem Hn. Bruder
per Pacta anders verglichen / und weil die Ruhr oder Wahl in
Mecklenburgischen Landen dem Jüngsten Bruder nicht zu kähne /
sondern Sie hätten beyde zu den Landen gleich Recht / weshalb
Herzog Albrecht wieder seinen ältern Herrn Bruder ein Manda-
tum Casareum Aufgewircket / in welchen nicht allein ein gleiche
Theilung Herzog Henrico anbefohlen / sondern auch Herzog Al-
berto die Ruhr / imfall es herkommens / zugeeignet wird / Vid.
Extract in Facti Specie sub Lit. N.

worauff end-
lich diese Her-
zoge sich ver-
glichen / das
Land gleich zu
Theilen / und
alsdann dar-
umb zu lösen.

§. 16. Nach vielen Streiten und Theilen (welche man ge-
liebter Kürze halber übergehlet) haben sich endlich höchstbemeldte
Herzoge den 22. Dec. 1534. zu Wismar verglichen / das Siemoch
25. Jahr das Land nicht ferner Theilen / alsdenn aber das Land
erblich Theilen und darum lösen wolten Vid. No. 6.

No. 6.

Auß welchem zuersehen / daß das Lösen im Herzogthumb
Mecklenburg deßhalb eingeführet / damit wegen der Ruhr / so
der Jüngste / vor dem ältesten Herzog pretendiret / alle fernere
Streitigkeit vermieden werden möchte. Und aus diesem Fun-
dament

dament hat auch der Alte Herzog Carolus, so ein Sohn von
jetzt benamten Herzog Alberto gewesen / vor rahtsahm besun-
den / seines Hn. Brudern Nepotes Herzog Adolphum Frideris-
cum II. und Herzog Johann Albertum II. zu solchem mittel des
Loses gleichfalls zu disponiren.

19
P

s. 17. Als nun Anno 1547. der Jüngste Bruder Herzog Al-
bertus vor dem ältesten Verstorben / und 5. Lebendige Söhne als
Herzog Johann Albrecht, Herzog Ulricum, Herzog Georgi-
um, Herzog Christoph und Herzog Carolum nach sich verlassent
haben VI. Herzog Henricus und Herzog Johann Albrecht I. zu
gleich Regieret / jedoch dieser vor sich und im Nahmen seiner ü-
brigen 4. Herren Brüder / woraus abermahl zu sehen / daß auch
in der mit Herzog Henrico getheilten Helffte / der Primogenitus
nicht allein / suo Jure, oder Jure Primogenitura, sondern vor
sich / und seine übrige Herren Brüder die Regierung führen müs-
sen. Damit aber das Land / so damahls ohne dem zimlich
verschuldet gewesen / mit vielen Regierungen nicht möchte be-
schweret werden: So hat Herzog Johann Albrecht seinem Fra-
tri Secundo-genito Herzog Ulrico das Bischoffthum zu Schwe-
rin zu wege gebracht Herzog Ulricus aber gegen dem geruhigen
Besitz solches Bischoffthums / der Landes-Regierung / und allen
Einkommen zu seinem Theil / auff 10. Jahr renuncyret / und
solches alles seinem ältesten Herrn Bruder Herzog Johann Al-
brechten cedirt / nach außgang aber solcher 10. Jahr / sollt es
auff weiter freündlicher und Brüderlicher Vergleichung beruhen
Vid. Extract des Vergleiches in Facti Specie Lit. C.

VI. haben zu-
gleich Regie-
ret Herzog
Hinrich, und
Johann Al-
brecht:
jedoch dieser
vor sich und
im Nahmen
seiner übrigen Brü-
der.

Herzog Ulri-
cus hat gegen
erlangung
des Bischoffs-
thums zu
Schwerin
der Regie-
rung und des
Landes Ein-
kommen auff
10. Jahr re-
nuncyret.

15

s. 18. Zwen Jahr nach solchem Vergleich als Anno 1552. stir-
bet Herzog Henricus, und hinterläst nur einem Princen Philip-
pum, so wegen seiner Blödigkeit zur Regierung untüchtig gewes-
sen / dahero eilet Herzog Johann Albertus dieses seines zur Regie-
rung incapablen Vettern Land / curatorio nomine, einzunehmen
Herzog Ulricus aber damahliger Bischoff zu Schwerin und Fili-
us Secundogenitus Herzogs Alberti, wiederseheth sich hierin sei-
nem ältesten Herrn Bruder / und erweist / daß der Vertrag de
Anno 1550. bloß von Väterliche Erbschaft Rede / der Fall aber
des Herren Vettern außdrücklich Vorbehalten worden.

Als Henricus
stirbt / dispu-
tirt der Her-
zog Johann
Albrecht als
Primogenitus,
Herzog Ulri-
co als Secun-
dogenito die
Succession:

Weil nun der Primogenitus die eine Helffte des Landes in
würcklichen Besitz hatte / verlangeth der Secundogenitus Herzog
Ulricus die andere Helffte / weil Primo- & Secundogenitus im
Herzogthum Mecklenburg gleiches Recht hätten / erhält auch des-
falls harte Mandata Caesarea wieder Herzog Johann Albrechten /
das Er das Land gleich Theilen soll Vid. Springs-Feldt de Apa-
nag. c. 3. p. 48.

Und erhält
Herzog ul-
rich Kaiserl.
Mandata com-
tra Primoge-
nitum:

s. 19. Ob nun woll Herzog Johann Albrecht ungerne Theil
len wollen; So ist Er doch endlich dazu Bemogt worden das
B 2

**Worauff sich
Primogenit
verpflichtet
gleich zu
Theilen.**

Er versprochen das ganze Land innerhalb Monats Zeit auff das gleichste zu theilen und von einander zu setzen / ja Er hat deßhalb gar harte Versicherung von sich gegeben / und der Landschaft frey gestellet / im Fall Er in der Theilung säumig erfunden werden sollte / Herzog Ulricum vor einen Regierenden Herrn allein anzunehmen und zuerkennen / Ihm zuverlassen und ohne Verletzung Ihrer Ehren und glimpfs / Ihre Ende pflicht und Verwandnuß aufzusagen. Vid. Extr. in Facti Specie Lit. X.

**Und wo man
sich wegen
gleichheit der
Theile nicht
vergleichen
könte / daß
umb die Thei-
le geloset wer-
den sollte.**

nach vorhergegangenen Ruppinschen Recces de Anno 1555. zu Wis- mar Montag nach Reminiscere Anno 1555. ein Vertrag erfolget / worin abermahl eine ganz gleiche Theilung beliebet worden / und ob woll Herzog Ulricus NB. aus freyen Willen / seinem ältesten Hn. Bruder die Wahl gelassen zu Herzog Henrici oder Alberti Theil zu greiffen / so ist doch dabey beliebet / daß / wenn die erwähl- te Theilungs Leute sich wegen der gleichheit nicht Vereinen wür- den / das alsdann beyde Theile auff den Kabel gesetzt / und durchs Loß entschieden werden solten / wie die Worte des Vertrages Lau- ten Vid.

**Wes halben
viele Verglei-
che zwischen
diesen beyden
Herzogen er-
folget.**

Als aber noch immer etliche Streitigkeiten zurück geblieben / ist der Ruppinsche Abschied Anno 1556. der Sternbergische Ver- trag den 19. Aug. 1557. der Güterbocksche Abschied Anno 1561. der Güstrowsche Vertrag Anno 1561. der Rähte Abschied zu Neu- Brandenburg 1562. der Güstrowsche Abschied 1563. und der Ab- scheid zu Neul-Brandenburg den 20ten Sept. 1563. erfolgert / in wel- chen allen die gleiche Theilung der Lande, inter Primo- & Secun- do-genitum bestätigt worden.

**Herzog
Johann Al-
brecht nimbt
Herzog Chri-
stophorn zu
sich und ver-
gleicht sich
mit Ihm.**

S. 20. Weil aber unter / ander / in den Wismarischen Ver- trag de Anno 1555. enthalten / gewesen / daß ein jeder von denen Durchl. Pacifienten / einen von denen Jüngern Herrn Brudern zu sich nehmen und selbigen mit Fürstl. unterhalt versorgen / nach erlangter Majorennität aber selbigen von der Administration Rechnung thun sollte / so hat Herzog Johann Albrecht seinen Ter- tio-genitum Fratrem Herren Christophoren / Herzog Ulricus so- ber den Jüngsten Bruder Herzog Carolum zu sich genommen / der Mittlere aber Herzog Georgius ist in des Anno 1552. verstorben. Und haben sich Herzog Johann Albrecht und Herzog Christo- pher den 10. May. Anno 1559. Verglichen / daß Herzog Christo- pher Herzog Johann Albrechten sein anererbtes Theil an Land und Leuten / mit der Condition erblich cediret / wenn Herzog Johann Albrecht ihm zu den Rigischen Erzbischoffthum ver- helfen / und Herzog Christopher Lebenslang bey solchem Erzbischoffthum geruhig gelassen würde Vid.

**Ein gleiches
geschicht zwis-
schen Herzog
Ulrico und
Herzog
Carlo.**

Auff der andern Seite hat sich Herzog Ulrich mit seinem On. Bruder Herzog Carlo gleichfals verglichen dem Montag nach Antonij Anno 1577. also daß VII. der Primo- und Secundo- genit

genicus Herzog Johann Albrecht und Herzog Ulricus das Land allein Regieret / und ist bis daher von keinem jure Primogenitura contra Secundo-genicum das geringste erwehnet.

17

fu
Ti

§. 21. Anno 1573. hat Hr. Herzog Johann Albertus I. ein Testamentum auffgerichtet / so durch des Durchleuchtigsten Testatoris Todt Anno 1576. Confirmiret worden / in welchem Herzog Johann Albrecht seine beyde Söhne Herzog Johannem und Sigismundum Augustum zu seinen wahren Erben eingesetzet / jedoch mit diesen Unterscheid / das der ältere Prince Johannes allein Regierender Fürst seyn / Herzog Sigismundus Augustus aber etliche Aempter haben solte / weil Er Leibes halben etwas blöde / und zu tragung der Last und Bürde aus natürlicher angebohrnen Schwachheit etwas zu unermögend gewesen Vid. Extr. Testamenti in Facti Specie sub Lit. F. X. Z.

VII. Regieren zugleich Herzog Johann Albrecht und Herzog Ulricus. Herzog Johann Albrecht I. macht ein Testament unüberlässt in selbigen die würcliche Regierung Herzog Johann als dem Erstgebohrnen;

Welches der Testator Herzog Johann Albrecht auch auff den Fall extendiret / wenn die Gesambte Lande an Jhn / oder seine Erben und Linie versterben solte. Welches Testamentum von Jhr Kayf. Mayst nachmahls Confirmiret worden.

Herzog Ulricus aber führet VIII. die Regierung vor sich und als Vormund Herzog Johann und Sigismundi Augusti. Welche Er continuiret / bis sich beyde Hn. Brüder Vergleichen.

18

§. 22. Weil aber keiner von denen Hn. Brüdern in solches Testamentum gewilliget; So hat nach Herzog Johanns Alberti I. Tode Herzog Ulrich VIII. die Regierung so woll in seinem als beyder Jüngern Herren Herzog Johanns und Herzog Sigismundi Augusti Nahmen / als Vormund continuiret / bis die Jungen Herren zu Jhren Jahren kommen) und Herzog Ulrich das Schwerinsche Antheil dero Hn. Vettern Herzog Johanni und Sigismundo Augusto Anno 1575. abtreten wollen. Weil aber jehbemelte Herzoge sich nicht Vergleichen können / was Herzog Sigismundus haben solte / so haben Sie sich den 24ten Sept. 1575. zu Schwerin verglichen / das Herzog Ulricus nach wie vor die Regierung in beyder Herren Brüder Nahmen continuiren / und aus dem Einkommen der Aempter einem so viel als dem andern reichen solte / bis Sie sich anders Vergleichen würden Vid. No. 7.

Endlich aber Vergleichet sich Herzog Sigismundus Augustus mit seinem Herrn Bruder Johanne. IX. haben zugleich Regieret Herzog Ulricus und Herzog Johannes.

F. A

§. 23. Nach vieler Handlung ist endlich den 20. May Anno 1586. der Vergleich zwischen Herzog Johann und Herzog Sigismundum Augustum geschlossen und beliebt worden / das Herzog Sigismundus Augustus, nach empfangenen zulänglichen apanagio, in dem Schwerinischen Antheil die Regierung Herzog Johanni überlassen. Worauff Herzog Johann die Regierung der Schwerinschen Land würclich angetreten / also / das IX. zugleich Regieret / Herzog Ulrich und Herzog Johannes.

§. 24. Es ist aber dieser Herzog Johannes Anno 1592. vor seines Vatern Brüdern Herzog Ulrico verstorben / und hat zwey Unmündige Söhne Herzog Adolphum Fridericum I. und Herzog Johann-

X. continuiert die regierung Ulricus vor sich und als Vormund Herzog Adolph Friderichs und Herzog Johann Albrechts.
Johannem Albertum II. Verlassen/ dahero X. Herzog Ulricus abermahls vor sich und als Vormund Herzog Adolphi Friderici und Herzog Johannis Alberti die Lande Mecklenburg Regieret/ bis Er endlich Anno 1603. Seelig entschlaffen/ und keine Männliche Leibes/ Erben nach sich gelassen/ dahero Herzog Ulricus Sr. Bruder Herzog Carolus die helffte des Landes/ so Herzog Ulricus eingehabt/ geerbet/ und die Vormundschafft continuiert/ also das XI. Herzog Carolus vor sich und als Vormund seiner Bruder Nepotum Herzog Adolph Friderich und Johann Albrechts II. die Lande Mecklenburg Regieret.

XI. Regieret Herzog Carolus vor sich und als Vormund Herzog Adolph Friderichs und Johann Albrechts II.
s. 25. Als aber 1608. Herzog Carolus die helffte der Lande und zwar das Schwerinische Antheil an seine Hn. Vettern abgetreten/ so hat Er zu Vermeydung aller besorgenden Disputen und Streitigkeiten denen Jüngsten Herrn gerahen/ Sie solten sich wegen künftiger Theilung der Lande nicht entzweyen/ sondern bey Zeiten Vergleichen/ welcher Väterlichen Vermahnung die Herren Brüder Herzog Adolph Friderich und Herzog Johann Albrecht gefolget und Anno 1608. sich Verglichen/ das so lange Herzog Carolus Leben würde/ solte Herzog Adolph Friderich allein Regieren/ Herzog Johann Albrecht aber mit einem Apanagio sich vergnügen/ welches auch würcklich erfolget/ also das XII. Herzog Carolus und Herzog Adolph Friderich ein jeder à part die Lande Mecklenburg Regieret.

Als Herzog Carolus die helffte der Regierung an seines Bruder Herren Nepotes abgetreten/ hat Herzog Carolus gerahen/ sich bey Zeiten gegen künftiger Succession zuvergleichen.
s. 26. Ferner ist in jehgemelten Vergleich beliebet worden/ das/ wenn Herzog Carolus sterben solte/ das alsdenn beyde Brüder Herzog Adolph Friderich und Herzog Johann Albrecht das Land theilen und darumb Losen solten/ Vid. Extract Vergleichs in Facti Specie Sub Lit. B. a.

XII. Haben zugleich Regieret Herzog Carolus und Herzog Adolph Friderich.
Als auch Herzog Carolus 2. Jahr hernach Anno 1610. ohne Leibes/ Erben Verstorben/ ist das ganze Land zu Dahrenholtz von Herzog Johann Albrecht in Zwey gleiche Theile so viel möglich gethelet/ und nachmahls das Loß darüber geworffen worden/ da denn Herzog Adolph Friderichen I. Das Schwerinische/ Herzog Johann Albrechten II. Aber das Güstrowische Theil zugestalt.
Mit welchem Loß beyde Herzoge friedlich gewesen/ also das XIII. zugleich Regieret Herzog Adolph Friderich und Herzog Johann Albrecht.

XIII. Haben zugleich Regieret Herzog Adolph Friderich I. und Herzog Johann Albrecht.
Damit man aber nicht meinen möchte/ das ex errore/ und weil Herzog Adolph Friderich von dem Groß-Väterl. Testament keine Nachricht gehabt hette/ diese Erbtheilung vorgenommen wehre/ so haben beyde Herren Brüdere solche Theilung durch Herzog Adolph Friderich und Herzog Johann Albrecht das Land gleich gethelet und drumm getheset.

nd
g
g

A^o

128

durch den Vergleich ~~Sub Dato Schwerin den 12. Dec. 1611.~~ und
abermahl den 29. May 1617. und endlich in dem Erb-Vertrag vom
3. Martij 1621. Bestätiget / und nachmahls ratihabiret.

§. 27. Damit auch in denen folgenden Zeiten allen Besor-
genden Streitigkeiten wegen Theilung der Lande vorgebeuget wer-
den möchte / so ist in vorbemelten Erb-Vertrag Anno 1621. auß-
drücklichen Versehen / das hinführo und zu Ewigen Zeiten die Lan-
de Mecklenburg nicht in mehr als zwey Theile getheilet werden
sollen / sondern solche zwey Theile oder unterscheidene Regierungen /
soltten zu ewigen Zeiten einig und allein verbleiben. Vid. Extract
in Facti Specie Lit. P.

Herzog A-
dolph Frider-
rich 1. und
Herzog Jo-
hann Al-
brecht II. ma-
chen einen
Erb-Ver-
trag / in wel-
chen Sie nur
zwey Regie-
rungen bestä-
tigen:

§. 28. Welcher Erb-Vertrag von der Kayserl. Mayst. Be-
stätiget und Confirmiret worden den 8. July 1621. Ist auch von
solcher Zeit an in diesen Mecklenburgschen Lande allemahl von de-
nen Durchl. Herzogen als ein Lex Fundamentalis allegiret / und
dessen Observance beständig Urgiret worden / wie denn dieser Uhr-
sach wegen solcher Erb-Vertrag bey denen Investituren allemahl
von Neuen von der Röm. Kayserl. Mayst. Confirmiret wird.

Und lassen sol-
chen von Kay-
serl. Mayst.
Confirmiren /
so auch noch
heute als ein
Lex funda-
mentalibus in
dem Herzog-
thum Meck-
lenburg ag-
nosciert wird.

§. 29. Daher es bey solcher in zwey gleiche Theile gesetzten
Erb-Theilung nicht allein geblieben / bis Herzog Joh. Albertus
II. Anno 1636. mit Tode abgegangen / sondern es hat auch Her-
zog Adolph Friderich des Nachgelassenen Jungen Herrn Her-
zogs Gustavi Adolphi Vormundschaft auff sich genommen / und
die Regierung XIV. vor sich und im Nahmen seines Unmündigen
Hn. Bettern / Herzogs Gustavi Adolphi geführet / wodurch Her-
zog Adolph Friderich abermahl dem Groß-Väterl. Testamento
renuncyret / die mit seinen schl. Hn. Bruder Johanne Alberto II.
aber gemachte Erbtheilung Confirmiret / denn wer die helffte des
Landes tutorio vel curatorio nomine administriret / kan nicht das
ganze Land / jure Primogenitura zu administriren Verlan-
gen.

XIV. hat Re-
gieret Her-
zog Adolph
Friderich
vor sich und
als vormund
Herzogs Gu-
stavi Adolphi.

§. 30. Wie nun Herzog Gustaff Adolph zu seiner Majoren-
nität gekommen / hat Ihm Herzog Adolph Friderich die Helffte
der Regierung willig abgetreten / und also abermahl / nachdem
Er schon 35. Jahr die Helffte des Landes in eigener Persohn Re-
gieret gehabt / dem Groß-Väterl. Testament, ipso facto, mit
abtretung der Helffte / renuncyret / die zweyfache Diverse Regie-
rung abermahl approbiret und Confirmiret / daher denn XV.
zugleich Regieret Herzog Adolph Friderich als Primogenitus,
und Herzog Gustaff Adolph, als des Secundogeniti Nachgelas-
sener Herr. Sohn.

XV. haben zu-
gleich Regie-
ret Herzog
Adolph Frider-
rich und Her-
zog Gustaff
Adolph.

§. 31. Als

Als Herzog Gustaff Adolph sich Huldigen lassen / hat der Primogenitus Herzog Adolph Friederich ausdrücklich protestiren lassen / daß das Güstrowsche Antheil auff dero Primogenitum nicht fallen könnte.

s. 31. Als nun Herzog Gustaff Adolph Anno 1654. die Huldigung in dero Landen auffnehmen wollen / ist diese controvers ex professo ventilirt worden / denn als der Lehns-End im Güstrowschen Antheil bey erfolgter erledigung auff den Primogenitum der Schwerinschen Linie gerichtet werden wollen / hat Herzog Adolph Friderich nicht allein durch dero Gesandten dem Hn. von Wackerbahrt / protestiren / und solche Protestation Ritter- und Landschafft insinuiren lassen Vid Extract Facti Specie Lit. K. a.

Sondern Sie haben auch an dero Hn. Better Herzog Gustaff Adolph vom 6ten July Anno 1654. geschrieben / und Beweglich vorgestellet / daß durch solchen End dero Filio Secundo-genito dermahl eins / wieder die Beliebte / und von Kayserl. Mayst. Confirmirte Erb-Verträge / wegen der Succession Streit erregt / oder selbiger woll gar davon aufgeschlossen werden möchte Vid. Extract. Facti Specie Lit. T.

Wodurch Herzog Adolph Friderich abermahl dem Groß-Väterl. Testament expresse renuncyret und gewolt / daß auff den Erledigungs-Fall nicht dero Primogenitus beyde Herzogthümer / sondern dero Secundo-genitus das Güstrowsche Antheil haben / und die Regierungen bey dem Primo- & Secundo-genito auff Ewig verbleiben sollten.

welches Herzog Gustaff Adolph gleich fals approbiret.

s. 32. Als auch Herzog Gustaff Adolph die eigentliche intention und Meinung Herzogs Adolphi Friderici verstanden / ist Er mit selbigem gänzlich einer Meinung gewesen / hat den Lehn-End und den End der Städte ändern zu lassen verprochen / auch solche würcklich ändern lassen / Vid. Extr. Fact. Spec. Lit. U.

Welches Freund-Betterl. erbiethen Herzog Adolph Friderich acceptiret / und davor gedancket. Vid. Extr. Fact. Spec. Lit. N. a.

Woraus abermahl erbhellet / daß die in dem Erb-Vertrag beliebte gleiche Erbtheilung nicht allein Bestätiget / und dem Groß-Väterl. Testament abermahl renuncyret / sondern auch solcher Erb-Vertrag expresse auff den Casum interpretiret worden / wenn eine von denen Herrn Brüdern Herzogs Adolphi Friderichs oder Johann Albrechts Linie ganz und gar erlöschen sollte / daß alsdenn bey des überlebenden Linie dennoch die gleiche Theilung der Regierung inter Primo- & Secundo-genitum verbleiben sollte.

Im Schwerinschen Antheil Succediret Herzog Christian Ludewig allein.

s. 33. Vier Jahr nach abermahliger auff Ewig bestätigter gleichen Regierung / als Anno 1658. ist Herzog Adolph Friderich der Erste mit Tode abgangen / und hat unterschiedliche männliche Erben nach sich gelassen / wie daß beygefügte Schemadtsseitige Facti Specie mit mehrem bezeuget / da denn im Herzogthum Mecklenburg / Schwerinschen Antheils / nach dem Erbvertrag

Suc.

De Anno 1621. allein Succediret der Primogenitus Herzog Christian, nachmahls Ludovicus zubenahmet / und seine Herren Brüder / also das zu gleich Regieret Herzog Christian Ludvvig und Herzog Gustaff Adolph, und hat Herzog Christian Ludvvig weder die geschene gleiche Theilung / so contra Testamentum Pro avi vorgenommen zu seyn scheinen könnte / noch die von dem Hoff-Marschall von Wackerbahrt geschene Protestation impugniert / sondern vielmehr / je und alle Wege / Herzog Gustaff Adolph vor einen Regierenden Herrn agnosciret / und selbigen niemahls ex Testamento Proavi controversiam moviret / sondern es hat sich Herzog Christian Ludvvig auff den Erb-Vertrag de Anno 1621. selbst Bezogen / und desselben festhaltung Urgiret und Bestätiget / also daß wegen künftiger Succession im Güstrow-schen Antheil kein ferner Streit vorgefallen.

XVI. Haben zugleich Regieret Herzog Christian Ludvvig und Herzog Gustaff Adolph.

12

S. 34. Es hat aber dieser Herzog Christian Ludvvig mit seinen Secundo- & ultrogenitis Herren Brüdern einigen Streit bekommen / wegen der Succession und Subdivision im Schwerinschen Antheil / denn / weil Herzog Adolphus Fridericus I. das Fürstenthum Rakeburg und Schwerin de novo per Pacem Osna-bruggensem acquiriret / so hat derselbige sich befugt zu seyn erachtet / von solchen Fürstenthümern nach belieben zu Disponiren / daher Er per Testamentum das Fürstenthum Rakeburg / dem Filio Secundo-genito, daß Fürstenthum Schwerin aber dem Filio Tertio-genito assigniret / hingegen aber hat der Primogenitus Herzog Christian Ludvvig solchen letzten Willen hierin kein gnügen leisten wollen / weil Er vermeinet / die Neu acquirirten Fürstenthum Succedirten in Locum und also auch in Jus der jentgen Landen so an die Cron Schweden per Pacem Osna-bruggensem cediret worden / biß sich endlich Herzog Christian Ludvvig dieses Puncts wegen mit seinen Herren Brüdern Verglichen.

Herzog Christian Ludvvig hat mit seinen Herren Brüdern Streit wegen des Schwerinschen und Rakeburgischen Fürstenthums.

wird aber in der Güte gehoben.

S. 35. Nachdem nun Herzog Christian Ludvvig Anno 1692. ohne Leibes-Erben Verstorben / Herzog Carolus aber Anno 1670. Herzog Johann Georg Anno 1675. Herzog Gustaff Rudolph Anno 1670. und Herzog Friderich Anno 1688. schon zuvor dieses Zeitliche geseget / ist Herzog Friderichs ältester nachgelassener Herr Sohn / Herzog Friderich Wilhelm an seines verstorbenen Herrn Vatern Stelle getreten / und hat das Schwerinsche Antheil mit seinen Herrn Brüdern angenommen / daher zugleich XVII. Herzog Gustaff Adolph und Herzog Friderich Wilhelm Regieret.

XVII. Regieren zugleich Herzog Gustaff Adolph und Herzog Friderich Wilhelm.

S. 36. Es hat sich aber zwischen Hr. Herzog Adolph Friderich II. als nunmehr Filio Secundo-genito Herzogs Adolph

Zwischen Herzog Friderich Wilhelm und Herzog A-

dolph Friderich II. fällt wegen des Rakeburgischen Fürstenthums Streit und disput vor:

Welcher zu Lübeck bengelegt wird.

Friderich I. und Herzog Friderich Wilhelm ein Disput ereignet/ wegen des Rakeburgschen Fürstenthums / denn / weil Herzog Adolph Friderich seiner Herren Brüder Erbe nicht geworden / so hat Er sich an dero renunciation und transaction nicht kehren wollen / sondern das Rakeburgsche Fürstenthum vor sich verlangt / bis endlich solcher Streit zu Lübeck Anno 1694. in so weit bengelegt worden.

Wenn der jeko Regierende Herzog Gustavus Adolphus versterben sollte / dürfte zwischen Herzog Friderich Wilhelm und Herzog Adolph Friderich de Successione ein zweiffel vorfallen.

S. 37. Wenn aber der jeko Regierende Herzog Gustavus Adolphus, welches doch Gott in Gnaden lange verhüten wolle! mit Tode abgehen sollte / so dürfte sich ein Neues Disput ereignen / wer solche helffte des Landes / weil Se. Durchl. Herzog Gustav Adolph allem Menschlichen ansehen nach / keine Männliche Leibes-Lehns-Erben nach sich verlassen würden / hinwieder Erben sollte? Ob nemblich das Herzogthum Mecklenb. Güstrowschen Antheils Herzogs Gustavi Adolphi Hr. Baters-Brudern Nepoti Herzog Friderich Wilhelm, weil Er von Herzog Friderico, als dem Erstgebohrenen Sohn Herzogs Adolphi Friderici I. gebohren / gleichfals heim fallen / oder an Herzogs Gustavi Adolphi Hr. Baters-Bruder-Sohn / Herzog Adolph Friderich II. Verstimmen solle / weil selbiger nunmehr Herzogs Adolphi Friderici I. Filius Secundo-genitus, und dem Herzoge Gustavo Adolpho, von wessen Erbschaft gefragt wird / einen Grad näher / als Herzog Friderich Wilhelm Verwand.

Dieser controvers Summa wird gemeldet.

S. 38. Dieser Controvers Fundamenta lauffen alle dahin aus / daß man erwege / ob in denen Mecklenb. Landen / der Primo- & Secundo-genitus in Successionibus gleiches Recht / also daß jeder die helffte des Landes pretendiren könne / oder ob in diesen Herzogthum Mecklenburg ein Jus Primogenitura solchergestalt obrinire / daß so lange der Frater Primo-genitus oder dessen Nachkommen vorhanden / der Frater Secundo-genitus der Lande Theilung / oder die andere helffte des Landes / nicht pretendiren könne? denn wenn Gegenseitig das Jus Primogenitura solchermassen nicht erwiesen wird / sondern aus vorangeführten solchermehr erhellet / daß in denen Mecklenburgschen Landen der Primo- & Secundo-genitus je und allerwege in Successionibus gleiches Recht gehabt; so kann die vacirende helffte des Herzogthums Mecklenburg auff keinen andern / als Herzog Adolph Friderich II. fallen.

Die Fundamenta vor Herzog Adolph Friderich werden angeführet.

S. 39. Weil nun diese Streitigkeit Land und Leute betrifft / und daher von grosser Wichtigkeit / so ist es der Mühe wehrt / daß man / jedoch gar kurz / aus obigen repetire / was bisdaher im Mecklenburgschen Herzogthum inter Primo- & Secundo-genitum Juris und gebräuchlich gewesen. Es findet sich aber vor den Herzog Adolph Friderich, daß

(1) In

(1) In 200. Jahre und länger / nemlich von Anno 1477. da Henricus Pinguis, unter dessen Regierung das ganze Land/weil Er keine Brüder oder Bettern gehabt / Vereiniget worden / Vid. Supra s. 6. Verstorben / kein einziges Exempel zu produciren / das ein Herzog allein suo Jure, die gesamte Lande Mecklenburg solte Regieret haben / sondern wenn ja einer die Regierung verwalten / so hat Er entweder die Helffte vor sich / und die andere Helffte tuto-rio vel Curatorio nomine, oder im Nahmen seiner Brüder / welche Ihm ein Zeitlang auffstehen Willen die Regierungs-Last über-tragen / Administriret / wie aus hiesier Facti Species und obigen s. 5. mit mehrern zu sehen.

Und zwar (1) das in 200. Jahren und darüber niemals ein Herzog jure Pri-mogenitura das Schwe-rinsche und Güstrowsche allein behau-pten können.

s. 40. So haben auch (11.) im Herzogthum Mecklenburg von 200. Jahren her und drüber die Filij und respectivè Fratres Primo-geniti, mit den Secundo-genitis gleich Theilen / oder Ihnen gleiches Recht lassen müssen / wie den (1.) Herzog Albrecht Herzog Henrici Filius Primogenitus mit seinen Herren Brüdern Herzog Magno und Herzog Balthasarn Theil müssen Vid. Supra s. 8. (2.) hat Herzog Magnus so nach Herzog Alberti Tode Primo-genitus geworden / dennoch Herzog Balthasarn als damahl Se-cundo-genito, die Helffte der gesamten Regierung und Nahrung zu gestehen müssen / Vid. Supra s. 9.

17. Wird mit 4. Exempeln erwiesen / das der Erstge-borne alle-mal mit dem Secundogenit 10 Theilen müssen.

(3.) Herzog Henricus, Herzogs Magni Filius Primogenitus hat mit seinen Brüdern / in specie mit Herzog Alberto als nach-mahligen Secundo-genito Theilen / ja des Secundo-geniti pramortui die Helffte lassen / und mit Ihnen zugleich Regieren müssen Vid. Supra s. 16.

(4.) Hat Herzog Johannes Albertus I. als Herzogs Alber-ti Filius Primogenitus, mit seinem Fratre Secundo-genito Thei-len müssen / und ob schon Johann Alberti I. Filius Primogenitus Herzog Johannes die schon einmahl getheilte Helffte nicht ferner mit seinem Bruder Sigismundo Augusto Theilen dürfen / weil dieser / als ein grundfrommer Herr lieber ein reichliches Apanagi-um nehmen / als sich mit der Regierungs-Last belegen lassen wol-len / so hat doch Herzog Johannes darumb die Zeit seines Lebens nicht das ganze Herzogthum Mecklenburg sondern bloß dessen Helffte allein Regieret / Herzog Adolphus Friedericus I. aber / als Herzog Johannis Filius Primogenitus hat (5) mit seinem Fra-tre Secundo-genito das Land in zwey gleiche Theile getheilet / bey welcher gleichen Theilung es bis auff diese Stunde verblie-ben.

III. Die Kö-niglichen Kay-ser haben in 200. Jahren niemahln ei-nen Herzog allein jure Primogenitura

s. 41. Ingleichen haben III. die Röm. Kayser von 200. Jah-ren her und darüber keinen Herzog von Mecklenburg / Jure Pri-mogenitura allein / sondern allemahl den Primo- & Secundo-ge-nitum zugleich / mit dem Herzogthum Mecklenburg belehnet / und daher aus habender höchsten Kayserl. Gewalt allergnädigst bestätigt / das der Filius Primo- & Secundo-genitus gleiches

Recht, sondern allemahl 2. Herzoge zu-gleich mit dem Herzog-thum Meck-lenburg Be-lehnet.

Recht in Successione in diesen Herzogthümern haben sollen / wie denn den 29. May Anno 1521. zu Worms der Glorwürdige Kayser Carolus V. Herzog Heinrich und Herzog Albertum mit denen Landen des Herzogthums Mecklenb. zugleich Belehnet / und hat bey der Belehnung keiner mehr oder weniger Recht / als der ander empfangen Vid. N. 5.

Defgleichen hat der Glorwürdige Kayser Ferdinandus I. Herzog Johann Albertum und Herzog Ulricum vor Sie und dero minder-Jährige Brüder Herzog Christopher und Herzog Carl den 24. May Anno 1559. Belehnet in welchem abermahl beyde Herzoge / so woll der Primo- als Secundo-genitus mit gleichem Recht vor sich und als Lehn-Träger Ihrer Herren Brüder investiret worden / welches nicht geschehen können / wenn der Primogenitus, jure Primogenitura, das Land allein Erben und Regieren sollen. Gleiche Bewandniß hat es mit denen Belehningen der nachfolgenden Herzogen.

IV. Die Primogeniti, wenn Sie mit dem Secundo-genito nicht gleich Theilen wollen / sind per Mandata Caesarea dazu gezwungen worden. s. 42. Weil auch schon / vor dem / etliche Primogeniti schlechte Lust zur gleichen Theilung gehabt / sondern lieber das ganze Land alleine Regieren wollen / so sind IV. scharffe Mandata Caesarea ergangen / daß der Primo genitus mit dem Secundo-genito Theilen müssen / wie vorhin s. 18. bereits erwehnet worden. Wodurch denn zugleich wegfällt / daß die Durchläuchtigste Herzoge der Primo- und Secundo-genitus sich nicht aus freyen Willen zur Theilung resolviret / sondern der Primogenitus ist auch invicem hier zu gezwungen worden / welches Fundament das vermeinte Jus Primogenitura gänzlich über einen Hauffen wirfft / und die von undencklichen Jahren her introducirte Gewohnheit / die Lande inter Primo- & Secundo-genitum zutheilen auff das Kräftigste bestätiget.

V. Ist in dem Erb-vertrag de Anno 1621. beliebt / das nicht mehr / als 2. Regierungen seyn / selbige aber ewig bleiben sollen. s. 43. Damit auch alle dubia gehoben werden möchten / so haben V. Herzog Adolph Friderich und Herzog Johann Albrecht II. einen Erb-Vertrag Anno 1621. den 3. Martij beliebt / und darin fest gestellt / erstlich / das künfftig die Herzogthümer Mecklenburg nicht weiter / als in 2. Theile getheilet werden sollen.

Wohin die Verba d. s. sollen auch also lauten:

Es sollen auch Unsere Fürstenthum und Lande / hinführo und zu ewigen Zeiten / von Uns / Unseren Erben und Nachkommen Herzogen zu Mecklenburg / ferner nicht subdividiret / oder in mehr denn jezige 2. Theile getheilet werden.

Vor das ander ist in eben solchen s. disponiret und geordnet / das es bey solchen 2. Theilen ewig sein / verbleiben haben solle in verbis d. s.

Sondern es bey denselben einig und allein verbleiben. Soll

Soll es nun bey zwey Theilen verbleiben / so kan ja einer alleine nicht beyde Theile hinnehmen / womit zugleich das Dubium gehoben wird / wenn man vorgeben möchte: es folge nicht: die Herzogthümer Mecklenb. solten nicht ferner Subdividiret werden / ergo könten sie auch nicht unter einen Herrn kommen &c. weil die Antwort aus den Verbis d. s. selbst fließet / daß nemlich in selbigen nicht allein von verbotener Subdivision, sondern auch von Ewiger bleibung der zwey Theile disponiret werde / wie der Contextus zeuget / wozu kombt / das vor diesem das Herzogthum Mecklenburg in gar viele Regierungen öftters getheilet gewesen / eine solche Subdivision auch von Herzog Christophern gar hart urgiret worden / solchem nun Vorzubauwen / ist in dem Erb-Vertrag beliebt / daß künfftig nicht mehr / als zwey Regierungen seyn solten.

S. 44. Es expliciret sich auch der Erb-Vertrag selbst wenn man den s. wegen der precedenz mit vorbenandten conferiret / denn in selbigen stehet:

Und soll sonsten der älteste Unsers Geschlechts der Regierenden Herzogen zu Mecklenburg / Er sey von dem primo-oder secundo-genito geböhren / allewege die precedenz und Oberstelle haben.

Und das die Nachkommen de des Primogeniti gleiches Recht haben sollen.

Aus welchen Worten abermahl wol zu observiren (1) das der Regierenden Herzogen in Plurali gedacht wird / ergo kan ein Herzog so lange mehr zur Regierung tüchtige am Leben / nicht allein Regieren / (2) das von denen zwey Regierenden Herzogen der Älteste NB. allewege die precedenz haben solle. Soll nun je und alle Wege der Älteste die precedenz haben / so folget / daß dieses pactum, nicht auff die Paciscentes allein / oder so lange von beyden Paciscentibus zugleich / Nachkommen verhanden / müsse restringiret / sondern auff alle Descendentes, Sie kommen vom primo-oder secundo-genito allein oder von beyden zugleich her / extendiret werden / weil sonst nicht allewege / der Älteste die precedenz haben / sondern der Primogenitus alleine Regieren würde / überdem ist bekand / daß alle Descendentes, so von dem Paciscente herkommen / gleiches Recht mit dem Paciscente haben / cum non tantum pro nobis, sed etiam omnibus haeredibus contrahamus.

12
12 12

Ls

S. 47. Hierzu kombt ferner aus eben solchen Erb-Vertrag s. Es soll auch durch diesen Erb-Vertrag allen andern vorigen Erb-Verträgen / ohne was in specie hierin anders disponiret / nichts derogiret und benommen seyn.

wie auch das dasjenige / so nicht ausdrücklich geendert / so wie es vor diesem gewesen / bleiben solle.

Nun ist aber in denen vorigen Erb-Verträgen zwischen Herzog Balthasarn Herzog Magoi Herren Söhnen / Item zwischen Her.

Lum

Herzog Henrich und Herzog Albrechten/ Item zwischen Her-
zog Johann: Alberto. und Herzog Ulrico ausdrücklich verse-
hen/ daß der Secundogenitus in allen gleiche Theil/ und gleich
Recht in der Regierung haben soll/ in den offterwehnten Erb-
Vertrage de Anno 1621. aber ist solches nicht/ sondern nur die-
ses verändert/ daß die Herzogthümer wenn Sie schon einmahl
getheilet/ nicht ferner Subdividiret werden solten/ dahero bleibt
es bey vorigen Erb-Verträgen/ daß/ wenn die Herzogthümer
noch nicht getheilet/ daß alsdenn der Secundo-genitus gleich
Recht zu selbigen als der Primogenitus hat.

VI. Ist solch:
Erb-Vertrag
und darin ge-
machte Thei-
lung/ so woll
von denen
Römischen
Kaisern/ als
auch in In-
strumento Pa-
cis Osnabrug-
ensis Confir-
matione.

S. 46. Zu mehrer Befestigung offtbemeldten Erb-Vertra-
ges/ und desto mehrer bekräftigung des Juris æqualis inter Pri-
mo- & Secundo-genitum ist VI. nicht allein solcher Erb-Vertrag
von den Glorwürdigen Kaisern Ferdinando II. Ferdinando III.
und Leopoldo; allergnädigst Confirmiret/ sondern es ist auch in
Pace Osnabrugensi Art. XII. §. 2. & 3. Die Schwerinsche und
Güstrowsche Linie, nach offterwehnten Erb-Vertrag/ nochmahls
Bestätiget/ niemahls aber in einem einigen Ohrt statuiret oder
verordnet worden/ daß/ wenn eine Linie abgehen solte/ daß als-
denn die überbleibende Linie, aus beyden Regierungen eine/ und
das Schwerinsche Antheil so wol als das Güstrowsche/ zugleich
von einem Herrn allein/ Jure Primogenituræ, Regieret werden
solte/ welches doch/ da es geschehen solle/ der Mühe wehret ge-
wesen/ daß dessen ausdrückliche Erwähnung geschehen wehre/ weil
aber dessen nichts gemeldet/ so kan man auch kein Jus Primoge-
nituræ solcher massen in beyden Herzogthümern agnosiren, son-
dern läßt es dabey bewenden/ daß/ wenn das Herzogthum
Mecklenburg einmahl getheilet/ es bey solchen Theilungen verblei-
ben müsse.

VII. Haben
Herzog Ad-
olph Frider-
ich und Her-
zog Gustaff A-
dolph diese
question nach
dem Erb-Ver-
trag/ pro Se-
cundo-genit-
o decidiret.

S. 47. Damit auch VII. der geringste Zweifel nicht übrig
bleiben möge/ so ist nochmahls zuerwehnen daß diese question
wenn Hr. Herzog Gustaff Adolph mit Tode abgehen solte/ ob
alsdenn in der Schwerinschen Linie der Primo oder Secundo-
genitus das Güstrowsche Antheil erben müssen? Zwischen dem
Höchstseel. Herzog Adolpho Friderico und jeso noch Regieren-
den Herzog Gustaff Adolph ventiliret und Außgemachet sey/ daß
auff solchen Fall nicht Herzog Adolph Friderichs Primo. sondern
Secundo-genitus das Güstrowsche Antheil erben müsse/ wozu
Hauptsächlich der Erb-Vertrag de Anno 1621. §. wegen der Prae-
cedenz/ und der §. es sollen &c. auch allegiret werden. Weil
nun Herr Herzog Adolph Friderich solchen Erb-Vertrag mit
seinem Hochseel. Hn. Bruder Johann Albrechten selbst gemacht/
so ist ohn Streitig/ daß den Erb-Vertrag niemand besser/ als
der/ so ihn gemacht/ Interpretiren können/ welche Interpreta-
tion in gegenwärtigen Fall umb so viel mehr zu attendiren/ weil
beyde comperirende Theile Herrn Herzogs Adolphi Friderici. Er-
ben

ben und Nachkommen / in dem Herzog Adolph Friderich II. Herzog zu Strelitz / Höchstbemelten interpretis Hr. Sohn / Herzog Friderich Wilhelm aber desselben Nepos, welcher seines Hn. Groß-Vatern Worte / so zu der Zeit geschrieben worden / da der Hr. Herzog Friderich Wilhelm noch Ungeboren gewesen / nicht wird Verwerffen und Tadelhaft machen können.

s. 48. Endlich kan auch VIII. zu mehrer Bekräftigung obiger Meinung angeführet werden / daß / wenn gleich offermeldte Erb-Verträge nicht vorhanden wären / und nach solchen diese Frage nicht Decidiret werden dürfte / daß dennoch Herzog Adolph Friderich II. das Land erben müsse / weil Er Hr. Herzog Gustaff Adolph im vierten Grad, Herzog Friderich Wilhelm aber selbigen im fünften Grad Verwand / also das Herzog Adolph Friderich einen Grad näher als Herzog Friderich Wilhelm; Nun ist aber bekandt / das wo kein jus Primogenituræ statt hat / der Nächst ohne unterscheid den weitem in Linea collateralis-excludire / also daß Vater-Bruder Nepotes kein jus representationis vor sich anführen können / welches alles / weil es in Rechten gar bekandt / man jeho nicht weiter an-oder ausführen will.

Endlich so ist auch VIII. Herzog Adolph Friderich einen Grad näher als Herzog Friderich Wilhelm.

12

s. 49. Ob man nun gleich wieder Herzog Adolphum Fridericum II. vor Herzog Friderich Wilhelm einwenden möchte / das I. nicht allein in Gemeinen beschriebenen Lehn-Rechten klar ver- sehen / daß die Feuda majora individua seyn / sondern auch vornehmlich ex Prima renovatione Investituræ à Carolo IV. Anno 1377. klahr / daß das Herzogthum Mecklenburg in Solidum & indivisum perpetuò Principatum & Ducatum Megapolensem, wie die eigentliche Worte lauten / Concediret sey. Soll nun solches Herzogthum indivisum seyn und bleiben / so kan es nicht inter Primo- & Secundo genitum getheilet werden.

Hingegen scheint zwar vor dem Herzog Friderich Wilhelm zu seyn / daß I. so wohl nach gemeinten Lehn-Rechten als auch Kayser Caroli IV. Investitur / das Herzogthum Mecklenburg ungetheilet bleiben müsse.

12

1

1

s. 50. So lassen sich doch solche Dubia gar leicht removiren / denn man will quoad textum 2. Feud. 55. jeho nicht weitläufftig anführen / daß solcher Text im Teutschland seinen Abfall leyde / sondern nur bloß ex Historicis & Genalogicis regeriren / daß in Specie im Herzogthum Mecklenb. von undenklichen Jahren her / das Herzogthum getheilet worden / und ob man gleich dagegen einwenden wölte / die Theilung sey aus freyen Willen geschehen / Salvo Jure Primogeniti, so ist doch dergleichen reservation niemahls geschehen / überdem auch bekandt / das etliche Primogeniti, ungerne Theilen wollen / daher Sie per Mandata Cæsarea dahin gebracht / welches die freywillige Theilung / Salvo jure Primogenituræ, gar leicht über einen Hauffen wirfft.

Es wird aber solcher zweifel gehoben und ad Text. 2. Feud. 55. Resp.

12

s. 51. So mögen auch die ex Literis Caroli IV. renovata Investituræ angeführte Worte / kein jus Primogenituræ inferiren weil

Wie auch ad Literas Investituræ

12

weil Sie (1) zu der Zeit von Kayserl. Mayst. Carolo IV. gesetzt
als die Herren Brüder Herzog Albertus und Johannes die Lan-
de wirklich getheilet gehabt Vid. s. 3. (2.) hat von der Zeit an/ we-
der Ihro Kayserl. Mayst. und dero Glorwürdigen Nachkommen/
noch ein einziger von denen Nachkommenden Herzogen zu Meck-
lenburg/ solche Worte jemahlen angeführet ad remonstrandum
Jus Primogenituræ, sondern der Secundo-genitus hat / ohngeach-
tet solcher Worte / allemahl mit dem Primogenito gleich recht ge-
habt / ist auch per Mandata Cæsarea dabey geschüzet worden.
Dahero solche Worte bloß von dem Fürstenthum Stargard/wel-
ches mit dem Herzogthum Mecklenb. damahls vereiniget / zuver-
stehen / das solches Fürstenthum Stargard mit dem Herzogthum
Mecklenburg so feste Vereiniget seyn solte / als ein Solidum & in-
divisum Feudum.

II. Scheinet
Herzog Jo-
hann Alber-
tus 1. Testa-
mentum ein
Jus Primoge-
nitura einge-
führet zu ha-
ben.

S. 52. Ein gleichmässiges Dubium ist II. Testamentum Jo-
hannis Alberti 1. zu Suppedituren / in welchem Verordnet seyn soll/
daß / wenn das ganze Land an seine Herzog Johann Albrecht 1.
Linie kommen solte / daß alsdenn Herzog Johannes, als Primo-
genitus, die Regierung allein führen / der Secundo-genitus a-
ber mit einem Apanagio versehen werden solte. Weil nun nach
der Zeit das ganze Land an Herzog Johannes Linie vererbet / so
mus auch nach solchem Testament der Erstgebörne allein Succediren /
vornehmlich da (1.) die Röm. Kayserl. Mayst. Maximilianus II. solches
Testament Confirmiret (2.) Herzog Johannes Alberti Herren Söhne per
Transactionem solches Testament approbiret / (3.) Herzog Ulricus selbst
auff die festhaltung solches Testaments gedrungen / und (4.) solches
Testament weder von Ihro Kayf. Mayst. noch denen Nachkommenden
Herzogen zu Mecklenburg jemahlen revociret / sondern (5.) vielmehr per
Testamentum Herzog Adolphi Friderici 1. de Anno 1633. Confirmiret
worden / in welchem Testament (6.) ausdrücklich versehen / daß das
Testament Johannis Alberti 1. tempore divisionis Fraternalis oc-
cultiret sey / also daß es eine transactio super dictis in Testamen-
to, welche / non inspectis tabulis, nicht bestehen könnte.

Wird gar
summarie
wieder gelegt:

S. 53. Weil aber dennoch (1.) ungewis / ob Herzog Johann
Albrecht in vorbenandten Testament ein Jus Primogenituræ in-
troduciren (2.) da Er es etwann zu constituiren vermeinet / sol-
ches dennoch wegen mangel der nöhtigen requisitorum zu recht
nicht bestehen kan. Und wenn man gleich (3.) citra veritatis præ-
judicium fingiren wolte / daß das Jus Primogenituræ Legitimè
in solchem Testament constituiret sey / so wehre es doch niemahls
in Observantz kommen / sondern des Hn. Testatoris Nepotes
wehren / von solchem Testament abgewichen / und hetten die Lan-
de / non obstante Testamento, hinwieder getheilet / solche Thei-
lung auch öftters wiederholet / Ihro Kayserl. Mayst. aber und das
ganze Teutsche Land haben (4.) solche contra Testamentum Avi-
ge

gemachte Theilung approbiret / dahero (s.) solche Excepcion längst präscribiret / und weil man von solchen Testament ein grosses Fundament machet / so ist dienlich jeden Punct à part, jedoch kürzlich zubeleuchten.

§. 54. Und zwar (1.) ist deshalb ungewiß / ob Herzog Johann Albrecht jemahlen intendiret habe ein Jus Primogenitura einzuführen / weil Er (1) das Jus Primogenitura nicht genehmet / wenn aber ein Herr die ganze Uhart der Regierung verändern will / so pfleget Er solche neue Regierungs Uhart ausdrücklich zu nennen / (2.) sind beyde Herren Söhne Herzog Johannes und Sigismundus Augustus gleich zu Erben eingesetzt / dem Aeltesten aber allein die Regierungs Last aufgebürdet / (3.) hat Herzog Johann Albrecht der Nachkommen keine erwehnung gethan / sondern bloß von Herzog Sigismundi Augusti Verohnung disponiret / und solches (4.) ex personalissima ratione, weil Herzog Sigismundus Augustus aus natürlichen Gebrechen und Blödigkeit / die Regierungs Last zuertragen unvermögend / hätte nun Herzog Johann Albrecht ein Beständiges und immerwährendes Jus Primogenitura einführen wollen / so würde Er die Ration von dem Jüngsten On. Blödigkeit nicht anführen / sondern Salutem publicam allein pro Fundamento gesetzt haben. Hierzu kombt (s.) das Herzog Johannes folgenden Stylum, in allen Briefen gebrauchen sollte:

Vor Uns und Unsern freündlichen Lieben Bruder Herzog Sigismunden Augusten.

Welches kein Stylus, dessen sich ein Primo-genitus, so jure Primo-genitura Succediret / gebraucht / sondern es ist ein Stylus dessen sich ein Bruder zugebrauchen pfleget / wenn Er einen Bruder / so zur Regierung etwas unvermögend / hat.

§. 55. Wolte man aber einige conjecturas, wie doch nicht seyn soll / attendiren / und davor halten / Herzog Johann Albrecht I. hette ein Jus Primogenitura einführen wollen / so würde doch (2) solches Jus nicht bestehen können / weil die jenige requisita, so ad Primo-genituram introducendam erfordert werden / hier nicht observiret seyn / denn vieler andern nicht observirten requisitorum umb beliebter Kürze zugeschweigen / so haben Herzog Johann Albrechts Herren Brüder / in solche / per Testamentum vermeintlich neu eingeführte Primogenituram niemahls gewilliget / da doch aller Publicistarum einmühtiger Meinung / daß nicht allein die Brüder consentiren müssen / sondern die meisten / verlangen auch / das die Secundo- & ultro-geniti Ihren Consens Endlich bekräftigen müssen welches man auch mit Exempeln der benachbarten Herzogen / da es nötig wehre / bestärcken könte.

Und vermuthet, das Herzog Johann Albrecht in seinem Testamente kein jus Primogenitura einzuführen gemeinet gewesen.

128

129

oder da Er es einführen wolte / hette Er seiner Herren Brüder Consens impetiren sollen / so nicht geschehen.

128

§. 56. Ob

14
In Specie hat
Herzog Ulrich
niemahln
in ein jus Pri-
mogenitura
consentiret.

15
16

S. 56. Ob man nun gleich vorwenden wolte / Herzog Ulrich hette bey gescheneher Transaction zwischen Herzog Johanne und Sigismundo Augusto auff Erfüllung und bestatigung des Testaments gedrungen: So geben doch die damahlige Acta, das (1.) damahln nicht umb das ganze Herzogthum / sondern nur umb die eine Helffte gestritten worden / welche Helffte Herzog Johannes gern allein hinnehmen / aber seinen Bruder / contra tenorem Testamenti, gar ein geringes Apanagium geben wollen; Da mag Herzog Ulrich freylich woll gesaget haben / daß es billig / das Herzog Johannes seines Hn. Vaters Testament erfüllen müste. (2.) hat Herzog Ulrich damahls nicht mit transigiret / sondern sich gleichsam als ein Beystand gebrauchen lassen / zwischen Beyden streitigen Herren Brüdern. (3.) ist Herzog Sigismundus Augustus freywillig abgestanden / und hat ein Apanagium verlangt / weil Er zur Regierung unfüchtig / welche raison durch Gottes Gnade bey jetzigen Herzogen zu Mecklenburg cessiret. (4.) ist mit keinem einziigen Worte / bey geschenehen Transaction, des Jus Primogeniturae erwehnet / oder von Herzog Ulrich beliebt worden / das unter Herzog Johannes Nachkommen allemahl der Primogenitus beyde Herzogthümer Jure Primogeniturae, allein Regieren solte / sondern Herzog Ulrich hat sich (5.) vielmehr außdrücklich vernehmen lassen (als Herzog Adolph zu Schleswig und Holstein den Vorschlag gethan / das von der Helffte Land und Leute so Herzog Ulrich damahls Regieret / Herzog Sigismundus Augustus die Helffte haben und Regieren solte) das Siedero Frendl. Lieben Brüdern Herzog Christophern und Herzog Carln an dero Anwartsung und Succession nicht präjudiciren wolten Vid. n. 10.

Woraus klar zuersehen / das Herzog Ulrich die Bedanken nicht gehabt / ein jus Primogeniturae zu fundiren.

Noch weniger Herzog Christophern und Herzog Carl, als welche schnurstracks das Gegentheil begehret.

S. 57. Das Herzog Christophern in seines Hn. Brüdern Testament nicht gewilliget / bezeugen die Acta, so zwischen Herzog Johanne und Herzog Christophern verhandelt / indem Herzog Christophern seinen 4ten Theil von den gesambten Landen begehret / und deshalb bey Sr. Kayserl. Mayst. geklaget. Herzog Carl hat nicht allein das jus Primogeniturae niemahln approbiret / sondern außdrücklich begehret / der Primo & Secundo-genitus solten die gesamte Lande in 2. Theile setzen / und darumb lösen / weil solches je und allerwege in diesem Herzogthum observiret worden.

weil die Brüder Herzogs Joh: Alberti I. nicht consentiret / so sind auch die

S. 58. Wolte man aber vorgeben / in hoc casum sey Fratrum Consensus niche nöhtig gewesen / weil Herzog Johann Albertus I. das Jus Primogeniturae mit der Condition eingeführet / wenn die Lande an seine Familie Verstanten würden / weil nun

Lande nicht Liberè ad Posteror Joh. Alberti I. transmittiret worden / sondern mit dem onere, das sie getheilet bleiben solten.

unz

nun solche Condition erfüllet / so ist hiebey niemand graviret / und also niemals Consens nöhtig gewesen; So ist doch leicht zu Antworten / das eben deßfalls consentus Fratrum nöhtig / damit die Lande Liberè ad posteros Joh. Alberti I. kommen möchten / welches hier nicht geschehen / sondern Herzog Carolus hat bey seinem Leben / da Er die Helffte der Regierung in wircklichen Besitz gehabt / gewolt / das zwey Regierungen / nach Alten herkommen vbleiben sollten / hat also das Testamentum Johannis Alberti I. seinen Zweck nicht erreichen können / weil sein Regierender Herr Bruder Herzog Carl contradiciret / und begehret / es sollten zwey Regierungen bleiben.

s. 59. Gesezt aber (3) jedoch citraprajudicium, das Jus Primogenitura sey per Testamentum, wie doch nicht ist / Legitime introduciret / so ist doch solches niemahls in observanz kommen / sondern Herzogs Johann: Alberti I. Herren Nepotes Herzog Adolph Friderich und Johann Albrecht sind von solcher Theilung abgewichen / und haben die gesamte Länder gleich getheilet / wie nun ein paar Brüder / wenn sonst keine Vetter da / das Jus Primogenitura positis omnibus requisitis, introduciren können / also sind Sie hingegen befugt / das vermeintlich introducirtes Jus Primogenitura hinwieder aufzuheben / absonderlich wenn (4) ein solches mit Kayserl. Confirmation geschicht / da denn nöhtwendig / die bekandte Rechts-Regul: Nihil tam naturale est, quam eo genere quod vis dissolvi quo colligatum est, auch hier ihre wirckung haben muß.

Gesezt aber den Fall / das das Jus Primogenitura per Testamentum Legitime introduciret sey / so hat es doch per pacta contraria Dominorum Nepotum hiniemieder gehoben werden können.

ly

s. 60. So würde auch (5) solchem Testamento längst praescribiret seyn / denn solches ist Anno 1573. den 22. Dec. verfertigt / Anno 1577. ist der Testator und also schon vor 18. Jahren gestorben / Anno 1611. hat sich der Casus zugetragen / das nach solchem Testament hette Succediret werden sollen / es ist aber nicht geschehen / solches Testament auch niemahls dazu produciret worden / dem Secundo-genito sein Antheil Landes Disputirlich zu machen / und darff sich auch Herzog Friderich Wilhelm noch diese Stunde nicht unterstehen / ex hoc capite von dem Regierenden Herzog Gustaff Adolph die andere Helffte der Lande abzufordern / weil Er selbige vermeintlich contra Testamentum Johannis Alberti I. in hatte / wie kan denn Herzog Friderich Wilhelm nach verlauff einer so lange Zeit / und so vielmahl approbirter Theilung / aus dem Anno 1573. gemachten Testament, numehro wieder ein Jus Primogenitura hervor suchen / und durch selbiges den Secundogenitum excludiren? In Rechten wird alles Recht / so ex Testamento acquiriret wird / in 30. Jahren praescribiret / dieses pretendirte Jus Primogenitura aber ex Testamento Johannis Alberti I. ist in etliche 80. Jahren nicht gefodert worden / daher Herzog Friderich Wilhelm damit nicht ferner wird gehöret

Wie denn auch solchem Testament längst praescribiret.

ly

ret werden können / wenn gleich keine pacta familiarum in contrarium wehren.

Die S. 52. angeführte Gründe werden wiederlegt.

S. 61. Nunmehr werden die S. 52. angeführte Rationes von sich selbst wegfallen / weil das Land nicht sine conditione & onere an Herzog Johann Alberti Linie gekommen / oder da es gekommen wehre / hetten die Röm. Kayserl. Mayst. in dem Sie die Erb-Theilung confirmiret / das Testamentum quoad jus Primogeniturae, annulliret. (2) Herzog Johann Alberti Herren Söhne haben niemahls das ganze Land gehabt / und hat Herzog Sigismundus Augustus ex personalissima ratione, weil Er zur Regierung untüchtig / transgiret / dessen Erbe oder Descendens auch Herzog Adolph Friderich II. niemahls geworden / Herzog Ulricus aber (3) de jure Primogeniturae nichts disponiret / sondern seinen Herren Brüdern Ihr Recht plenè observiret / welche aber expresse contra jus Primogeniturae die Theilung urgiret / also das (4) keine fernere revocatio Testamenti, welches quoad hoc punctum null und nichtig / nöthig gewesen. Das auch (5) Herzog Adolph Friderich I. das jus Primogeniturae von Neuen / durch ein Testament Anno 1633. hätte introduciren wollen / lasset man dahin gestellet seyn / weil solches Testament nicht zur perfection noch in Vorschein gekommen / sondern in Herzogs Adolph Friderichs Bestätigten und solennen Testament von Anno 1654. wird die gleiche Theilung ausdrücklich Confirmiret Vid. Extr. in Facti specie sub Lit. S.

Wolte man nun mit Herzogs Adolph Friderici I. Testamenten die Sache heben / so müste nothwendig das letzte gelten / nicht aber ein project, so entweder niemahln seine Solennia empfangen / oder doch per posterius Solenniter conditum rumpiret und annulliret worden.

Ob zu glauben das Herzog Adolph Friderich von dem Testament keine Wissenschaft gehabt haben soltes

S. 62. daß (6) ist noch zu beantworten übrig / das nemlich Anno 1633. Herzog Adolph Friderich in einem project vom Testament solle gedacht haben / das Ihm / tempore transactionis, das Testamentum Joh. Alberti I. verheulet worden / und wird die Hoch-Fürstl. Frau Mutter in Verdacht gezogen / als wenn Sie solches / in favorem Secundogeniti occultiret hätte. Ob nun woll solches Facti, und daher erwiesen werden mus / wenn man doch auch dieses citra præjudicium veritatis, fingiren und sehen wolte / es hätte Herzog Adolph Friderich Anno 1608. da Er das erstemahl de Dividendo pacificiret / von dem Groß-Väterl. Testament nichts gewußt / so ist doch gewiß / das (1) der alte Herzog Carl von solchem Testament gute Wissenschaft gehabt / und dennoch hat selbiger Begehret / das nach seinem Tode 2. Regierungen bleiben solten / (2) ist Herzog Adolph Friderich Anno 1608. ein Regierender Herr geworden / welcher nicht allein die alten Räte in Eyd und Pflicht genommen / sondern auch das ganze und vollkommene Archiv, und deren Register in seine Hände bekam.

bekommen; solten nun die alten Rächte von dem Testament Johannis Alberti nichts gedacht haben? oder hette Herzog Adolph Friderich I. in 2. bis 3. Jahren aus seinem eigenen Archiv davon keine Nachricht auffschlagen lassen können? Gleichwol hat Er zu Bahrenholz Anno 1611. das Land mit dem Jüngsten Bruder würcklich getheilet / und umb die Theile geloset. Solche Theilung ist Anno 1612. 1617. und 1621. abermahl Confirmiret / solte nun in solcher Zeit Herzog Adolph Friderich von dem Testament keine Nachricht gehabt haben?

s. 63. Gewiß ist es / das Er Anno 1633. davon gewußt haben mußte / weil Er dessen in einem projectirten Testament gedacht haben soll / allein auch nach solcher Zeit / hat Er die gemachte Theilung / ex tabulis noviter reperiis, nicht impugniret / sondern die Theilung nochmahl Confirmiret / weil Er seinen Bruder den Secundogenitum nicht allein / als einen Regierenden Herrn vor wie nach agnosciret / sondern auch als selbiger Secundogenitus Herzog Joh: Albrecht II. nach solchen Jahren Anno 1636. gestorben / hat Er / als Vormund / die Regierung in Herzog Gustavi Adolphi Nahmen continuiret / in Instrumento Pacis Osnabruggen sis, das Herzogthum Mecklenburg in Schwerinsche und Güstrowsche Linie dividiret / dem Güstrowschen Antheil / wegen der Neu acquiriten Fürstenthum / prospiciret / in des Unmündigen Güstrowschen Herrn Nahmen die Belehnung gesucht und erhalten / auch endlich des Secundo-geniti relicto Filio die Helffte der Regierung selbst abgetreten / und mit Ihm / das abermahl des Secundogenitus im Güstrowschen Succediren solte / pacificiret / welches alles Actus, so dem Testament und dem daraus hergeholeten juri Primo-geniturae contrair, und gleichwol sind Sie geschehen nach der Zeit / da Herzog Adolph Friderich I. von dem Testament vollkommenere Nachricht gehabt / daher ist ohnstreitig / das Herzog Adolph Friderich I. mit guten Wissen und Willen / dem Groß-Väterl. quoad jus Primogeniturae, ohnedem ungültigen Testament renuncyret.

Es wird erwiesen das Herzog Adolph Friderich nach dem Er Wissen schaffe des Testam: ge gehabt / die Theilung von Neuen ratihabiret.

s. 64. Die übrige Dubia sind von schlechter consideration. Denn wenn III. vorgegeben werden will / in den Mecklenburgischen Landen obtrinne Linealis Successio, woraus ein jus Primogeniturae fliesse / so will man tezo nur bloß dieses dagegen setzen / das der Glorwürdigste Kayser / aus sonderbahrer Kayserlichen Gnade / solche Formul bey Herzog Henrichs und bey Herzog Albrechts Investitur de Anno 1521. zu Worms gebraucht / nicht ad introducendum jus Primogeniturae, sondern vielmehr zu Bestätigung dergleichen Theilung / als welche denen Dividenten nicht schädlich seyn solte. Solches zubehaupten / darff man nur anführen / das eben dieser Glorwürdigste Kayserl Carolus V. kurb hernach / den 5. May Anno 1523. ein Mandatum de Dividendo, ertheilet / welches Er nicht gethan haben würde / wenn seine allergnädig-

III. Kan auß der Investitur keine Linealis Successio probiret werden / weil solche formul Anno 1521. gebraucht / nach solcher Zeit aber oft nach vorhergegangenen Kayserl Mandatis geertheilet worden.

12
gnädigste Meinung gewesen / ein jus Primogenitura einzuführen / gleiche Formul stehet in Literis Investiturarum Herzog Joh. Alberti I. und Herzog Ulrici, ja aller Nachkommenden Herzogen investitur / und gleichwohl hat Herzog Johann Albrecht ab Mandata Caesarea mit seinem Secundogenito Fratre Herzog Ulrico Theilen müssen / dahero will man dieses puncts wegen nichts weiter anführen / ob gleich gar nicht schwer fallen sollte / aus solchen Worten die zugelassene Theilung zu demonstrieren.

IV. Das jus Primogenitura de Anno 1608. hebt die gleiche Theilung nicht auf.

s. 65. Gleiche Bewandnis hat es IV. mit dem reservato Jure Primogenitura, welches sich Herzog Adolph Friderich Anno 1608. ausdrücklich bedungen und vorbehalten haben sollte / weil solches der Erbtheilung nicht contrair, den Herzog Adolph Friderich in eben selbigen Erb-Vertrag versprochen / gleiche Theilung mit dem Secundogenito zu machen / und umb die Theile zu lösen / sondern solch jus Primogenitura bestehet bloß in den Rang und Præcedenz / im übrigen aber hat der primo- & Secundo-genitus so wohl vor dem / als auch darnach / gleiche jura in dem Herzogthum Mecklenburg exerciret.

V. Ex homagio kan kein jus Primogenitura behauptet werden.

s. 66. Noch weniger bestätigt V. ein Jus Primogenitura, wenn gleich Anno 1632. und Anno 1654. in dem Homagio dem Primogenito Filio Herzog Adolphi Friderici die Succession in dem Homagio, wie doch nicht erweislich / zugeeignet wehre / weil (1.) kein pactum reciprocum darüber verhanden / denn in dem Schwerinschen Homagio stehet nicht / daß auff den erledigungs Fall Herzog Johannis Alberti Primogenitus das Land Erben soll (2.) kan sine Consensu Imperatoris ex solo Homagio kein jus Primogenitura introduciret werden / als wozu ein mehreres gehört (3.) haben Herzog Adolph Friderich wieder solches Homagium expresso protestiret / worauff (4.) der Lehn-Eyd und das Homagium der Städte würcklich geändert / und (5.) unter beyden Durchl. Herzogen Herzog Adolph Friderich und Herzog Gustaff Adolph verglichen worden / daß solches Homagium dem Filio Secundo-genito nicht schädlich seyn sollte; Weil denn nun (6.) Herzog Friderich Wilhelm Herzog Adolph Friderichs I. Nepos und Erbe / so kan Er seines Herrn Groß-Vatern protestation und Pactum nicht hinterziehen / noch die Homagia, contra quæ protestatum, wieder Herzog Adolph Friderich II. anziehen.

13
VI. Herzog Friderich Wilhelm soll vor einem Primogenitum Respectu des Schwerinschen Antheils erkant sein.

s. 67. Und ob gleich VI. fürgegeben werden wird / das Herzog Christian Ludvigg so wol als Herzog Friderich Wilhelm pro Primogenito im ganzen Röm. Reich erkant worden / so ist doch solches nicht / weniger daß des halb Sie das ganze Herzogthum Mecklenburg nicht hätten oder bekommen sollten / erwiesen / denn weil nach dem Erb-Vertrag / das Herzog Mecklenburg / nachdem es einmahl getheilet / nicht ferner subdividiret werden soll.

fol/ so sind hochbemelte Herzoge als Primogeniti, respectu
nativitatis im Schwerinischen Antheil alleine nur consideriret
worden/das Güstrowsche Antheil aber hat weder Herzog Christian
Ludwig nach Herzog Fridrich Wilhelm gehabt/dahero können
Sie auch respectu solchen Antheils/ nicht pro Primogenitis a-
gnoscirot seyn/ noch agnoscirot werden.

s. 68. Noch weniger folget VII. Herzog Friderich Wilhelm
hat jure Primogenituræ das Schwerinsche erhalten / Ergo mus
Er auch eodem Jure, das Güstrowsche Antheil bekommen / weil
mit denen vorhin angeführten Exemplis der Herzogen Ulrici,
Caroli und Johannis Alberti I. schon erwiesen / das/ob gleich die
respectivè Primogeniti & eorum Liberi das eine Theil Landes
Regieret und Besessen/ dieselbe dennoch das andere Theil eodem
Jure nicht consolidiren können/sondern bey ereigneter Erledigung
das andere Theil denen Secundo-genitis lassen müssen.

VII. Folget
nicht/Herzog
Friderich
Wilhelm hat
ex jure Pri-
mogeniture
das Schwe-
rinsche An-
theil erhalten/
Ergo mus Er
auch das Gü-
strowsche ha-
ben.

s. 69. Endlich und VIII. schadet Herzog Apolph Friderich
II. gar nicht/das so wol die Seel. Verstorbene Herren Brüder
Herzog Christian Ludwigs, mit Ihren Erstgebohrnen Herrn
Bruder über das Testament Herzog Adolph Friderichs I. trans-
figiret und selbigen renuncyret / als auch das nur neulich Her-
zog Adolph Friderich II. zu Lübeck mit Herzog Friderich Wil-
helm transfigiret / weil bekandten Rechts/ das eine transactio
nicht weiter extendiret werde/als worüber selbiges mahl würck-
lich gestritten worden/nun ist aber bloß damahls der Streit we-
gen des Fürstenthums Rakeburg gewesen / auch bloß über solches
Fürstenthum / Vid. Exer. in Facti Specie Lit. P. a. der Vergleich
beliebet und geschlossen worden.

VIII. Sind
die geschene
Transactio-
nes bloß über
das Rake-
burgsche Für-
stenthum ge-
schehen.

s. 70. Weil nun aus Obigen zu sehen / das nicht allein im
Herzogthum Mecklenburg kein Jus Primogenituræ eingeführet/
daraus ein Herzog beyde Theile Mecklenburg Erben könne / son-
dern auch erwiesen / das von undenklichen Jahren her / bis auff
diese Stunde allemahl 2. Diverse Regierungen gewesen / und der
Primo-genitus allemahl mit dem Secundo-genito gleich Theilen
müssen : So wird auch leicht daraus zu penetriren seyn / das es
bey solcher alten Observantz des Fürstl. Hauses Mecklenb. seinen
Verbleiben haben / und bey der erledigung das Güstrowsche
Antheil Herrn Herzog Adolpho Friderico II. und dero
Fürstl. Descendenten zufallen müsse.

hg

(0)

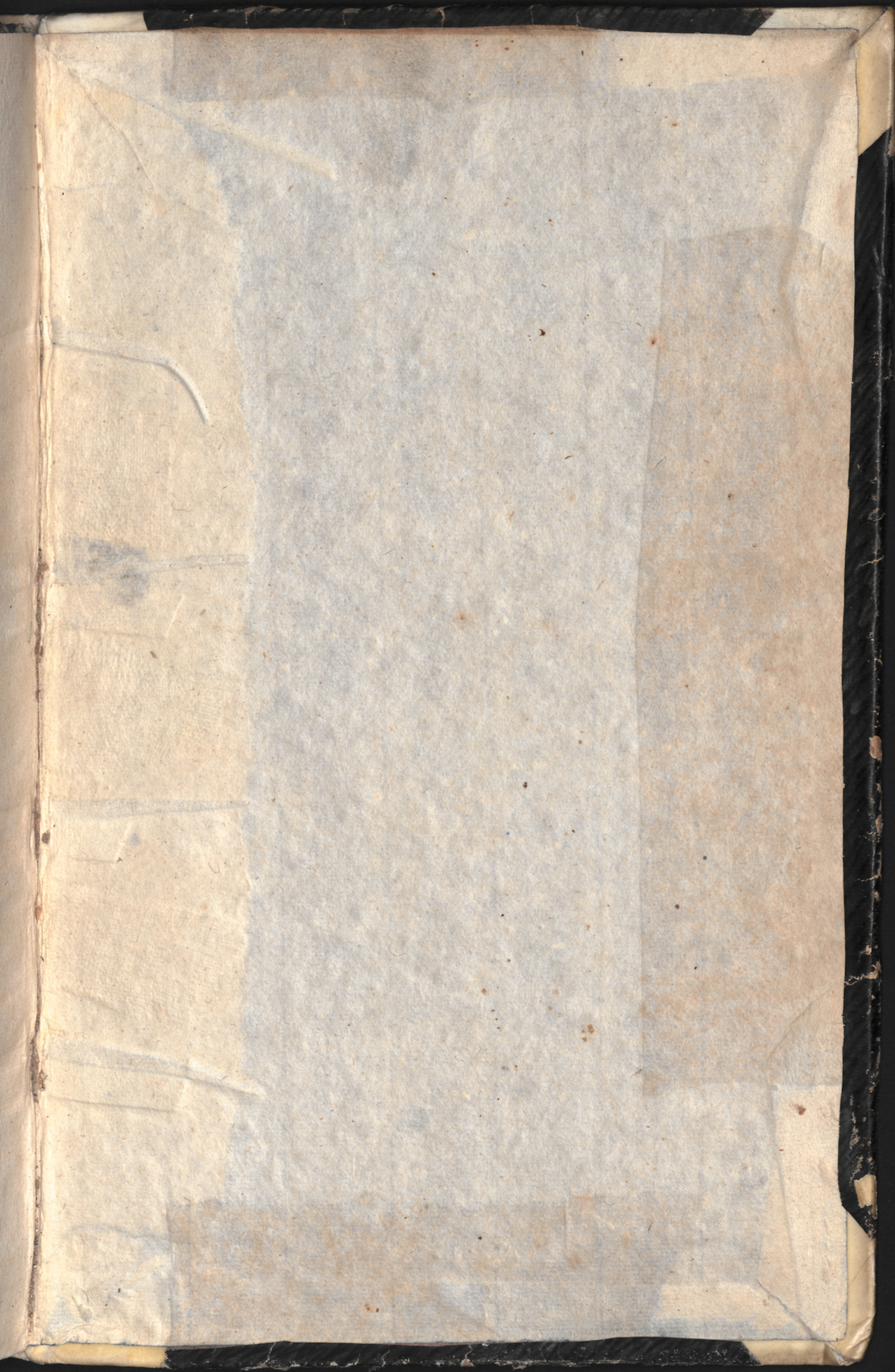
Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

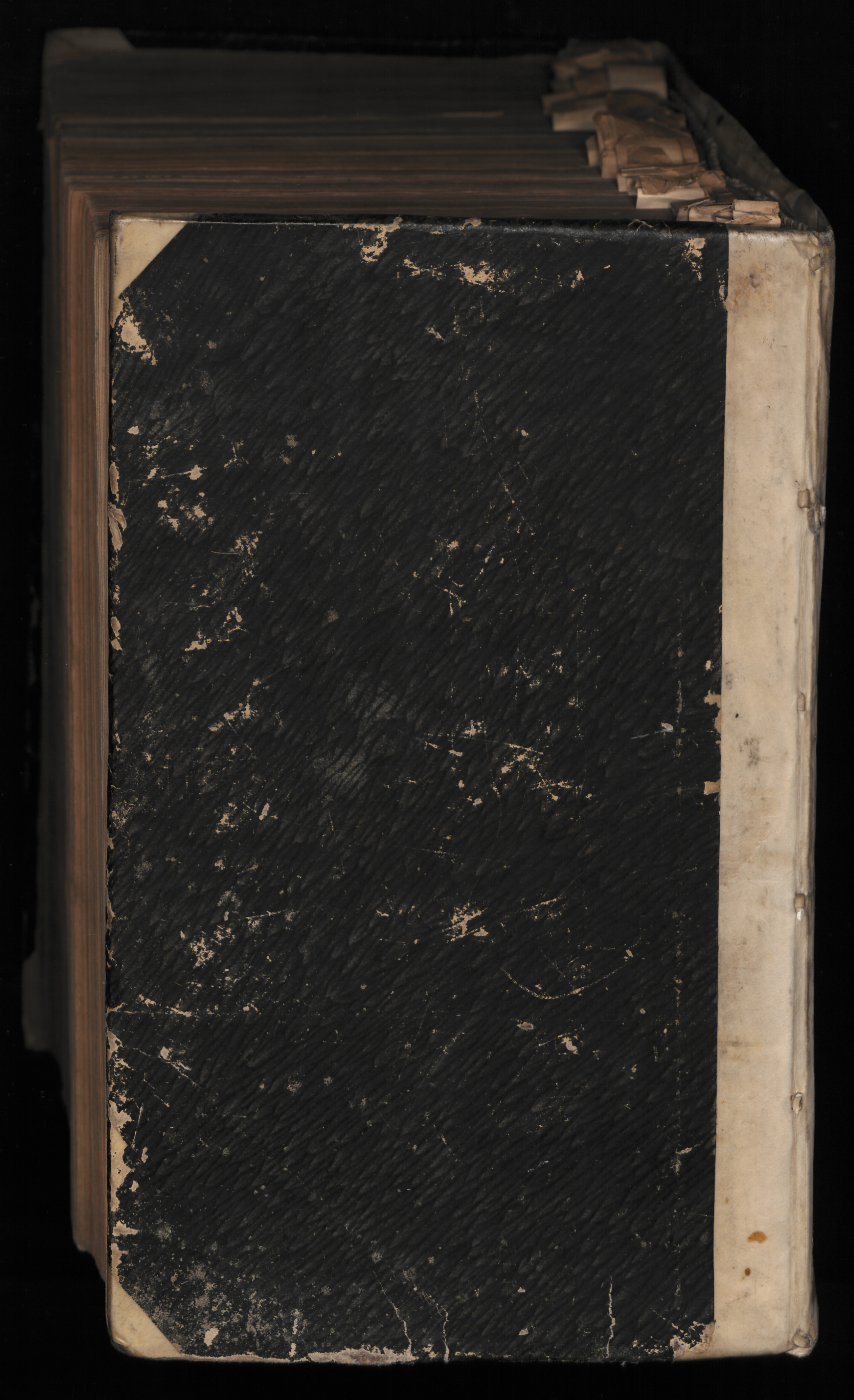
VII. Folio
Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

VIII. Folio
Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

102 (10)





fen/ biß dahin Sie dann Sich alle Ihnen dagegen zu statten kommende Rechts-Befugnisse/ expresse reserviren;

Nachdemmahlen aber auch überdem dieses Sachen stud/ welche ein ganzes auß vielen Membris bestehendes Corpus angehen/ so wird ein jeder leicht begreifen/ daß/ wann auß dergleichen Schrifften wieder das ganze Corpus geschlossen/ oder inferiret werden solle/ alsdann nicht genug sey/ dieselbe zu produciren/ sondern überdaß vordörthen sey/ zu wissen/ ob auch solche mit Vorwissen und Genehmhaltung des ganzen Corporis abgefasset und außgefertiget worden/ und wann dieses letztere etwan in Zweifel gezogen/ oder gar verneinet wird/ so dann dem jenigen/ welcher sich darin fundiret/ obliegen thue/ zu erweisen/ daß das ganze Corpus in solchen Schrifften gewilliget habe. Diesem nach/ da Beklagte in ihren Exceptionibus angezeigt/ daß Sie von all solchen pro sustinenda transactione übergebenen Schrifften eher nicht das geringste gewußt/ biß Sie dieselbe in Extractu Protocollis Illustrissimi Judicii aulici annotiret wahrgenommen/ so wird es warlich das bloße allegiren des Fiscalis allhie nicht außmachen/ sondern er wird/ wie sich gebühret/ erweisen müssen/ daß obbesagte Schrifften/ in Geltung des ganzen Corporis der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft schon in Exceptionibus erwiesen/ auß 3. Kränssen und so vielen membris Vorbewußt und Consens dieser 3. Kränse und deren Glieder nemine außgesetzt und eingesandt worden; Welches aber zu prästiren Ihn möglichst seyn will/ daß Er auch nicht einst Consensum eines grossen Thail/ nachdemmahlen so viel (1.) die gerühmte Notification und receder düssseitige Exceptiones mit mehrern zeigen/ daß der Zeit/ wie der offte geschlossen seyn soll/ gar wenig membra von der Ritterschafft des Mecklenburgischen Kränsses/ kein einhiges membrum aber des Stargardses (welches wol zu bemercken ist) zugegen gewesen/ von denen Anwohner jedoch etliche wieder den Vergleich annoch protestiret/ andere aber gar d wie solches des Kayserslichen Herrn Commissarii Geschwind dem Hochprei Hoffraths Collegio sonder Zweifel vingesandtes Protocollum, wo es so bey Uns verhanden/ gleichstimmig ist/ nohtwendig erweisen muß. S dem auff dem Landtage zu Sternberg am 12. Octobr. 1701. abgelegten vhen voto klar erscheinet/ daß biß dahin die wenigste von der Ritterschafft halt des Vergleichs Nachricht erhalten/ nach dem aber solcher bey ih Versammlung verlesen/ demselben öffentlich contradiciret haben/ all leicht begreifen wird/ daß bey solchen Umständen à toto Corpore die Vergleichs und Ertheilung der gerühmten recedentialen nicht resolvir Eben diese Präsumtion stehet bey solcher Beschaffenheit (2.) auch dem wann Beklagte die Confirmation gesucht hätten/ entgegen/ und zwar ter/ da der sub N. 1. beygelegter Extract Protocollis Celsissimi Judicii Novembr. 1701. besaget/ daß Beklagte so gleich nach der Zeit/ da d Vergleich gemacht seyn soll/ und zwar sub präsentatis den 18. August 23. Septembris 1701. allerunterthänigst eingekommen/ und gebeten/ wa Seiten einen Vergleich vorgeben/ und dessen Confirmation suchen solte/ tion zu suspendiren/ an des Herrn Herzogs zu Schwerin Hoch-Für Mandatum de non cogendo status ad transactionem zuerkennen/ u Beklagten/ ein Kayserslich Protectorium allergnädigst zu ertheilen/ daß das Corpus der Städte des Wendischen und des Mecklenburgisch präsentato den 26. Septembr. Anno 1701. gleichfalls die Confirmation zu suspendiren angehalten und gebeten hat/ wie auß der Beylage N Da nun die Ritterschafft bey solcher ihrer Meynung nachhero verblie

